
Bericht des Revisionsamtes über die

**Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022**

der Stadt Groß-Umstadt

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung	4
2	Prüfungsansätze und -methoden	6
3	Vorbemerkungen.....	7
4	Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes	8
5	Bereinigungsverfahren aus Vorjahren	8
6	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	9
6.1	Haushaltssatzung.....	9
6.1.1	Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen.....	12
6.1.2	Verpflichtungsermächtigungen.....	12
6.1.3	Kassenkredite	12
6.2	Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen.....	13
6.2.1	Haushaltsvermerke.....	13
6.2.2	Übertragung von Ansätzen	13
6.2.3	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	13
6.2.4	Prüfung der Mittelverwendung.....	14
6.2.5	Vorläufige Haushaltsführung	16
7	Erläuterungen zum Jahresabschluss.....	17
7.1	Vermögensrechnung zum 31.12.2022.....	17
7.1.1	Anlagevermögen.....	20
7.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	20
7.1.1.2	Sachanlagevermögen	22
7.1.1.3	Finanzanlagen.....	27
7.1.1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	29
7.1.2	Umlaufvermögen.....	30
7.1.2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	30
7.1.2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	31
7.1.2.3	Flüssige Mittel	34
7.1.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	35
7.1.4	Eigenkapital.....	35
7.1.4.1	Netto-Position.....	36
7.1.4.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	37
7.1.4.3	Ergebnisverwendung.....	37
7.1.5	Sonderposten.....	38
7.1.6	Rückstellungen	40
7.1.7	Verbindlichkeiten.....	41
7.1.8	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	44
7.2	Ergebnisrechnung zum 31.12.2022.....	45
7.2.1	Verwaltungsergebnis	49
7.2.1.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte.....	50
7.2.1.2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.....	51
7.2.1.3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	51

7.2.1.4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen.....	52
7.2.1.5	Steuern und steuerähnliche Erträge	52
7.2.1.6	Erträge aus Transferleistungen	54
7.2.1.7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen.....	54
7.2.1.8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	55
7.2.1.9	Sonstige ordentliche Erträge	56
7.2.1.10	Personal- und Versorgungsaufwendungen	56
7.2.1.11	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	58
7.2.1.12	Abschreibungen	58
7.2.1.13	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	59
7.2.1.14	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen.....	60
7.2.1.15	Transferaufwendungen.....	61
7.2.1.16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	61
7.2.2	Finanzergebnis.....	61
7.2.3	Außerordentliches Ergebnis.....	62
7.3	Finanzrechnung zum 31.12.2022.....	63
7.3.1	Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	65
7.3.2	Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	66
7.3.3	Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit.....	67
7.3.4	Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen.....	68
7.4	Kosten- und Leistungsrechnung.....	69
7.5	Leistungsziele und Kennzahlen	70
8	Anhang.....	71
9	Rechenschaftsbericht.....	71
10	Sachprüfungen.....	72
10.1	Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des § 21 HGO (Übertragung von Ermächtigungen).....	72
10.2	Anerkennungsprämie für die Freiwilligen Feuerwehren in Hessen.....	72
10.3	Verfügungsmittel.....	74
10.4	Spielapparatesteuer	74
10.5	Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz (HRKG).....	76
11	Schlussbetrachtung.....	77

1 Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung

Rechtsgrundlagen der Prüfung

Nach den Vorschriften des § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Stadt Groß-Umstadt für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Nach § 129 Satz 2 HGO werden in den Kommunen, für die kein Rechnungsprüfungsamt besteht, dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat gemäß § 52 Abs.2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Der Fachbereich der Kreisverwaltung trägt die Bezeichnung „Revisionsamt“.

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Stadtverordnetenversammlung soll gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen und zugleich über die Entlastung des Magistrates entscheiden.

Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss der Stadt Groß-Umstadt für das Jahr 2022.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs.2 und 3 HGO aus der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Anhang muss gemäß § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO eine Anlagenübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht, eine Rückstellungsübersicht sowie eine Forderungsübersicht enthalten.

Aufstellungsbeschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde vom Magistrat in seiner Sitzung am 10.10.2023 aufgestellt.

Aufgrund von durchgeführten Korrekturen erfolgte ein erneuter Aufstellungsbeschluss am 22.07.2025.

Zweck der Prüfung

Nach § 128 Abs. 1 i. V. m. § 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschrittmäßig begründet und belegt sind,

-
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
 - die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
 - die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,
 - die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermitteln,
 - die Kommune zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere die Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie der Hinweise zur GemHVO.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend aufgestellt wurde und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune ermittelt.

Die Prüfung umfasste auch die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Gemeindefinanzrechts, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan.

Schlussbesprechung

Ein Entwurf dieses Schlussberichts wurde der Stadt Groß-Umstadt übersandt. Mit diesem Schreiben wurde der Stadt Groß-Umstadt Gelegenheit gegeben, zum Inhalt Stellung zu nehmen, und es wurde die Durchführung einer Schlussbesprechung angeboten.

Diese Schlussbesprechung fand am 05.12.2025 im Rathaus der Stadt Groß-Umstadt mit Herrn Bürgermeister Kirch und der Finanzverwaltung statt.

2 Prüfungsansätze und -methoden

Die Prüfung wurde so durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Aussagekraft des Jahresabschlusses auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftlichen Entscheidungen der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.

Aus Wirtschaftlichkeitsaspekten, insbesondere in Hinblick auf die Anzahl der Geschäftsvorgänge, kann bei einer Jahresabschlussprüfung keine Vollprüfung, also die Prüfung jedes einzelnen Geschäftsvorganges, durchgeführt werden. Eine Vollprüfung kommt grundsätzlich nur bei einem Verdacht auf dolose Handlungen oder, in Einzelfällen, bei quantitativ sehr begrenzten Prüfungsfeldern in Betracht.

Die durchgeführte Prüfung stützt sich auf die Methode der aussagebezogenen Prüfung, das Konzept der Wesentlichkeit sowie auf eine stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge, im Bereich der Systemprüfung auf eine prozessorientierte Prüfung

Die Methode der aussagebezogenen Prüfung basiert auf analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsprüfungen wie z. B. Vorjahresvergleiche) in Kombination mit Einzelfall-Prüfungshandlungen (Betrachtungen einzelner Geschäftsvorfälle zur Verifizierung der Plausibilität).

Das Konzept der Wesentlichkeit bedeutet, dass die Prüfung auf das Auffinden wesentlicher Fehler beschränkt wird. Die Wesentlichkeit hängt grundsätzlich vom Informationsbedürfnis der Berichtsempfänger ab und ist vom Prüfer oder der Prüferin einzuschätzen und für jedes Prüffeld festzulegen. Hierbei kommen zum einen quantitative Aspekte (monetäres Ausmaß des möglichen Fehlers in Relation zum Gesamtbetrag, z. B. zur Bilanzsumme), zum anderen qualitative Aspekte (z. B. besondere Eigenarten eines Sachverhaltes, Erwartungen der Öffentlichkeit) zum Tragen.

Die stichprobenartige Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge erfolgt, je nach Sachverhalt, durch eine bewusste Auswahl anhand verschiedener Kriterien und/oder durch eine Zufallsauswahl.

3 Vorbemerkungen

Entlastung Vorjahre

Aufgrund der zeitlichen Nähe der Prüfungen der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 konnte die Stadtverordnetenversammlung bisher noch nicht gemäß § 114 Abs. 1 HGO über den Jahresabschluss 2021 beschließen und dem Magistrat Entlastung erteilen.

Saldenübernahme

Die Saldenübernahme aus dem vom Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2021 ist richtig erfolgt.

Abschlusserstellung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Groß-Umstadt erfolgte mit Datum vom 10.10.2023 und somit nicht fristgerecht.

Vollständigkeitserklärung

Mit Schreiben vom 11.03.2025 legte Herr Bürgermeister Kirch eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der die Stadt Groß-Umstadt bei der Aufstellung des Jahresabschlusses alle bekannten und relevanten Sachverhalte berücksichtigt hat.

Software und Buchhaltung

Die Stadt Groß-Umstadt verwendet das Buchführungsprogramm „New System Kommunal“ (nsk) der Fa. Infoma Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Ulm. Der Vertrieb der Software „New System Kommunal“ erfolgt in Hessen durch den Unternehmensverbund ekom21 in Gießen.

Das eingesetzte Finanzverfahren Infoma newsystem V7 wird von der ekom21 gehostet. Für diese Variante liegt derzeit kein gesondertes TÜV-Zertifikat vor. Die ekom21 verweist auf das allgemeine Zertifikat der Axians Infoma GmbH. Eine Prüfung der durch die ekom21 vorgenommenen Anpassungen am Verfahren ist nach eigener Aussage nicht erfolgt. Die Bewertung der Prüfbarkeit und Ordnungsmäßigkeit des eingesetzten Verfahrens erfolgt daher unter Berücksichtigung dieser Einschränkung.

Inventur

Eine gemäß § 35 i.V.m. § 36 GemHVO vorgeschriebene buchmäßige Inventur, nach Maßgabe der Inventurvereinfachungen, wurde bei der Stadt Groß-Umstadt für das Berichtsjahr dahingehend begonnen, dass das Inventar sukzessive aber noch nicht vollumfänglich erfasst wurde und ggf. eine Fortschreibung dieser Inventarlisten stattfand.

Die letzte körperliche Bestandsaufnahme der körperlichen Vermögensgegenstände wurde vor deutlich mehr als fünf Jahren durchgeführt. Dies widerspricht den Inventurvereinfachungen, die vorsehen, dass Buchbestände der Anlagenbuchhaltung regelmäßig, z. B. in einem drei- bis fünfjährigen Rhythmus, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen sind.

Nach Angabe der Finanzverwaltung erscheint eine körperliche Bestandsaufnahme aufgrund der angespannten Personalsituation auf absehbare Zeit nicht möglich.

Entwicklung der Einwohnerzahlen

(lt. Kreisstatistik)

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Einwohner	21.104	21.162	21.257	21.234	21.001	21.028
Veränderung zum Vorjahr	+ 46	+ 58	+ 95	- 23	- 233	+ 27

4 Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes

Im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht wurden wesentliche Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt Groß-Umstadt getroffen.

Die Aussagen der Stadt Groß-Umstadt zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder.

5 Bereinigungsverfahren aus Vorjahren

Aufgrund der zeitlich engen Abfolge der Prüfungen der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 die Bearbeitung bzw. Umsetzung der Prüfungsfeststellungen aus dem Prüfbericht für das Jahr 2021 nicht überprüft, da eine Erledigung noch nicht erfolgen konnte.

Eine Überprüfung der Bearbeitung bzw. Umsetzung wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2023 erfolgen.

6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Prüfung ist in Anlehnung an die Prüfungsleitlinie 720 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) zu beurteilen, ob die Haushaltswirtschaft der Stadt Groß-Umstadt insgesamt den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat.

6.1 Haushaltssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt hat die Haushaltssatzung nach § 94 HGO für das Haushaltsjahr am 28.04.2022 verabschiedet.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 erfolgte mit Datum vom 12.07.2022. Der Haushaltsplan wurde im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Zeit vom 13.07.2022 bis 21.07.2022 öffentlich ausgelegt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 enthielt folgende Festsetzungen:

im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	59.225.121,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	59.012.963,00 €
im außerordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	3.000,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0,00 €
Überschuss	215.158,00 €
im Finanzhaushalt	
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.846.843,00 €
Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.005.814,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	15.071.017,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	520.638,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.845.884,00 €
Finanzmittelfehlbedarf	-5.543.606,00 €

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 520.638,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 21.891.750,00 € veranschlagt.

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	Grundsteuer /	400 v.H.
	Grundsteuer f	525 v.H.
2. Gewerbesteuer		385 v.H.

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 28.04.2022 beschlossene Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022.

Darüber hinaus enthielt die Haushaltssatzung in § 8 folgende weitere Festsetzungen:

Zweckbindungen, unechte Deckungsfähigkeit nach § 19 GemHVO:

- 1.) Zahlungswirksame Mehrerträge aus Spenden für laufende Zwecke sind gemäß § 19 Abs. 1 GemHVO zugunsten des in der Spende angegebenen Aufwands zu verwenden und erhöhen den Ansatz entsprechend nach § 19 Abs. 2 GemHVO.
- 2.) Zahlungswirksame Mehreinzahlungen aus Spenden für Investitionen sind gemäß § 19 Abs. 4 GemHVO zu Gunsten der in der Spende angegebenen Maßnahme zu verwenden und erhöhen den Ansatz entsprechend, sofern die Erhöhung in einem zum Gesamtvolumen der Maßnahme nicht gewichtigen Verhältnis steht.
- 3.) Innerhalb eines Budgets erhöhen zahlungswirksame Mehrerträge aus privatrechtlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sowie Kostenersatzleistungen und -Erstattungen gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO die Ansätze der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entsprechend.
- 4.) Zahlungswirksame Mehrerträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke erhöhen den durch den Zweck bestimmten Ansatz, entsprechende zahlungswirksame Mindererträge verringern den entsprechenden, durch den Zweck bestimmten Ansatz nach § 19 Abs. 2 GemHVO. Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse sind hiervon ausgenommen.
- 5.) Zahlungswirksame Mindererträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen vermindern den entsprechenden Ansatz für Auszahlungen, § 19 Abs. 2 GemHVO.
- 6.) Zahlungswirksame Verfügungsmittel nach § 13 GemHVO sind ausgenommen.
- 7.) Die Ausgestaltung kann durch Dienstanweisungen erfolgen.

Deckungsvermerke nach § 20 GemHVO:

- 1.) Die Ansätze von Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO über alle Budgets / Teilhaushalte hinweg untereinander und gegenseitig deckungsfähig.
- 2.) Die Ausgestaltung kann durch Dienstanweisungen erfolgen.

Übertragungsvermerke nach § 21 GemHVO

- 1.) Die Ansätze für Aufwendungen der Budgets sind nach § 21 Abs. 1 GemHVO in das folgende Haushaltsjahr übertragbar, sofern dies erforderlich oder notwendig ist. Die Grundsätze der

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Verfügungsmittel nach § 13 GemHVO sind ausgenommen.

2.) Die Ausgestaltung kann durch Dienstanweisungen erfolgen.

§ 9

Bei organisatorischen Änderungen können, abweichend vom Stellenplan, in dem dadurch erforderlichen Umfang vorhandene Planstellen umgesetzt werden. Die Umsetzungen sind in dem Stellenplan der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung aufzunehmen.

§ 10

Wirtschaftliche Betätigung der Stadt Groß-Umstadt:

Nach § 121 Abs. 7 HGO haben die Gemeinden mindestens einmal in ihrer Wahlzeit zu prüfen, inwiefern ihre wirtschaftlichen Betätigungen noch die Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO erfüllen, und inwieweit diese privaten Dritten übertragen werden können. Eine Übersicht ist Teil der Anlagen dieses Haushalts.

Die Stadt Groß-Umstadt ist im Sinne des § 121 HGO über dessen Ausnahme- und Stichtagskatalog hinaus nicht wirtschaftlich tätig. Eine weitergehende Prüfung ist daher nicht erforderlich

§ 11

1.) Als erheblich bzw. wesentlich erhöhend im Sinne des § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 5 v.H. der Summe der ordentlichen Erträge des Ergebnishaushaltes übersteigt.

2.) Als erheblich im Sinne des § 98 Abs. 2 Nr. 2 HGO gilt ein Fehlbetrag im Finanzhaushalt, der 4 v.H. der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit übersteigt.

3.) Als erheblich im Sinne des § 98 Abs. 2 Nr.3 HGO sind anzusehen

a. Mehraufwendungen, wenn sie im Einzelfall 3 v.H. der Summe der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.

b. Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 3 v.H. der Summe der ordentlichen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit übersteigen.

4.) Als unerheblich im Sinne des § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO gelten Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, die nicht mehr als 25.000,00 Euro betragen, sowie Baumaßnahmen, die nicht mehr als 100.000,00 Euro betragen.

5.) Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 GemHVO gelten Einzelbeträge am 10.000,00 Euro.

6.1.1 Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 520.638,00 € festgesetzt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt. Sie enthielt keine Auflagen:

Die Kreditermächtigung wurde im Berichtsjahr nicht in Anspruch genommen.

Darlehen in Höhe von 57.497,28 € wurden für Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturprogramms aufgenommen, diese Darlehen gelten gemäß § 3 des Artikels 3 des Gesetzes zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen in Hessen vom 9. März 2009 (GVBl.IS.92) kraft Gesetzes als festgesetzt und genehmigt.

Da die Kreditermächtigung nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wurde, gilt sie in Höhe des nicht in Anspruch genommenen Betrages gemäß § 103 Abs. 3 HGO bis zum Ende des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wurde, bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung. Wir empfehlen, die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen künftig in der Übersicht der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen nach § 112 Abs. 4 Nr.2 HGO darzustellen.

6.1.2 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 21.891.750,00 € festgesetzt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt. Sie enthielt keine Auflagen.

Verpflichtungsermächtigungen wurden laut Finanzverwaltung im Berichtsjahr nicht eingegangen, Die Vorschriften des § 102 HGO wurden eingehalten.

6.1.3 Kassenkredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2022 in Anspruch genommen werden durften, auf 0,00 € festgesetzt.

Kassenkredite wurden im geprüften Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen.

Zum Ende des Haushaltsjahres betrug der Kassenkreditbestand 0,00 €. Für die Aufnahme von Kassenkrediten hat die Stadt Groß-Umstadt im geprüften Haushaltsjahr keine Zinsaufwendungen geleistet.

6.2 Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen

6.2.1 Haushaltsvermerke

Haushaltsvermerke wurden im Haushaltsplan für das Jahr 2022 wie unter 6.1 Haushaltssatzung § 8 ff. ausgebracht.

6.2.2 Übertragung von Ansätzen

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise per Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben nach § 21 Abs.2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Die Ausbringung eines Haushaltsvermerks ist im Fall der Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entbehrlich.

In beiden Fällen der Übertragung von Planansätzen muss eine systemtechnische Umsetzung erfolgen, d. h. die übertragenen Beträge müssen Bestandteile der fortgeschriebenen Planansätze im Jahresabschluss des Folgejahres sein.

Zum Ende des geprüften Haushaltsjahres wurden die nachstehenden Ansätze in das Folgejahr übertragen:

- Aufwendungen 91.457,28 €
- Auszahlungen für Investitionen 23.473.222,27 €

Ein Verzeichnis der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 4 Nr.2 HGO beigelegt.

6.2.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Magistrat, soweit die Stadtverordnetenversammlung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung; im Übrigen ist der Stadtverordnetenversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten gem. § 100 Abs. 4 HGO nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen.

Im geprüften Haushaltsjahr wurden laut Finanzverwaltung die folgenden über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen beschlossen:

Aufwendungen

Budget	über-/außerplanmäßige Aufwendungen
12-100 ÖPNV	-3.294,81 €

Die dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen wurden im Buchführungssystem erfasst und führen zu einer entsprechenden Erhöhung der fortgeschriebenen Planansätze im Bereich der Ergebnisrechnung und Finanzrechnung.

Darüber hinaus wurden auch die beschlossenen Deckungsmittel der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im System erfasst, was wiederum zu einer Verminderung der entsprechenden Planansätze führt.

6.2.4 Prüfung der Mittelverwendung

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist gemäß § 95 Abs. 1 HGO verbindlich. Die Ansätze des Haushaltsplans können in ihrer Höhe nur aufgrund der folgenden Vorschriften verändert werden:

- eine Nachtragshaushaltssatzung (§ 98 HGO),
- den Beschluss von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 HGO),
- die Erhöhung oder Verminderung von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Mehrerträgen/-einzahlungen oder Mindererträgen/-einzahlungen (§ 19 GemHVO),
- die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen (§ 20 GemHVO) sowie
- übertragene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Vorjahr (§ 21 GemHVO).

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die vorgenommene Prüfung auf der Auffassung des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz basiert, dass für solche Haushaltsansätze eine Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 GemHVO nicht in Betracht kommt, die nach § 20 Abs.2 GemHVO für deckungsfähig erklärt wurden.

Im Rahmen der Prüfung wurden – unter Berücksichtigung der oben genannten Vorschriften – die folgenden Ansatzüberschreitungen festgestellt:

Aufwendungen

Insgesamt kam es in zehn Budgets zur Überschreitung des geplanten Aufwands. Vier davon konnten durch Mehrerträge gemäß der Haushaltsvermerke gedeckt werden, ein entsprechender Hinweis ist nicht im Jahresabschluss oder Erläuterungsbericht. Die übrigen sechs Überschreitungen betrafen folgenden Budgets:

Budget	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Aufwendungen (bereinigt um zahlungsunwirksame Aufwend., zzgl. Übertragungen ins Folgejahr)	Überschreitung	Überschreitung in %
01-300 Zentraler Service	1.479.959,00 €	1.747.412,31 €	267.453,31 €	18,07 %
03-300 Ehrenamtliche Gerichtsbarkeit	1.383,00 €	1.809,01 €	426,01 €	30,80 %
04-100 Kultur und Bildung	191.214,00 €	203.526,82 €	12.312,82 €	6,44 %
12-100 ÖPNV	38.137,19 €	42.588,51 €	4.451,32 €	11,67 %
15-100 Märkte, Hallen und Tourismus	419.399,00 €	486.354,62 €	66.955,62 €	15,96 %
16-300 Allgemeine Finanzwirtschaft	22.271.281,54 €	22.402.426,39 €	131.144,85 €	0,59 %

Auszahlungen (Investitionstätigkeit)

Budget	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Auszahlungen (zzgl. Übertragungen ins Folgejahr)	Überschreitung	Überschreitung in %
15-100 Märkte, Hallen und Tourismus	-2.930,98 €	-4.525,96 €	1.594,98 €	-54,42 %

Festgestellt wurde darüber hinaus, dass im Budget „08-100 Sport und Bäder“ am Ende des Jahres mehr Mittel ins Folgejahr übertragen wurden (3.084,48 € mehr), als rechnerisch noch zur Verfügung standen.

Auf Nachfrage teilt die Finanzverwaltung mit, dass die Überschreitung im Budget 08-100 komme daher, dass eine Buchung bei der Investition I-16 (3.084,48 €) gebucht wurde, mit dem Kostenträger 1800, der Ansatz befindet sich aber im Budget 15-300. Die Überschreitung im Budget 15-100 komme daher, dass eine Buchung bei der Investition I-10 (1.594,98 €) gebucht wurde, mit dem Kostenträger 1200, der Ansatz befindet sich aber im Budget 04-100.

Auszahlungen (Finanzierungstätigkeit)

Budget	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Auszahlungen (zzgl. Übertragungen ins Folgejahr)	Überschreitung	Überschreitung in %
13-200 Naturschutz	0,00 €	-948,23 €	948,23 €	100,00 %
16-300 Allgemeine Finanzwirtschaft	-2.845.884,33 €	-2.915.931,54 €	70.047,21 €	-2,46 %

Die dargestellten Überschreitungen im Budget 13 sind ausschließlich dem Umstand geschuldet, dass die Sachbuchung fälschlicherweise im Budget 13 erfolgt ist, statt im Budget 16, wo dies zentral erfolgen sollte. Wir bitten, die Planansätze und Sachbuchungen für Finanzierung künftig nur noch zentral im Budget 16 abzubilden.

Obwohl die Finanzverwaltung ihrer Berichtspflicht gegenüber den Budgetverantwortlichen lfd. nachkommt, um auf mögliche Überschreitungen - auch perspektivisch, bis zum Jahresende hochgerechnet – hinzuweisen, kam es in der Vergangenheit (s. Prüfbericht der Vorjahre) sowie im Berichtsjahr, in einzelnen Budgets immer wieder zu Mittelüberschreitungen.

Die Tatsache, dass die Finanzverwaltung im Vorfeld nicht in den Prozess der Mittelplanung und -verwendung involviert ist, sondern im Regelfall erst durch Vorlage einer Rechnung von einer

Mittelverwendung erfährt, erweist sich als suboptimal, da sie ggf. nicht vorab auf die daraus resultierenden Mittelüberschreitungen hinweisen oder dieser entgegenwirken kann.

Wir erhoffen, dass künftig die gesetzlichen Vorgaben zum Umgang mit Mehrauszahlungen, zur Mittelverwendung im Allgemeinen sowie zur Budgetbewirtschaftung und -steuerung von den Verantwortlichen eingehalten werden.

6.2.5 Vorläufige Haushaltsführung

Gemäß § 99 i. V. m. § 97 Abs. 4 HGO ist die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen und im Anschluss öffentlich bekannt zu machen.

Mithin hat der Beschluss über die Haushaltssatzung spätestens im November des Vorjahres zu erfolgen. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, befindet sich die Kommune in der vorläufigen Haushaltsführung und darf

- nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 12.07.2022. Da zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung auch die Auslegung des Haushaltsplanes gehört, bestimmt sich das Ende der vorläufigen Haushaltsführung mit dem Ende der Auslegungsfrist am 21.07.2022, sodass sich die Haushaltswirtschaft der Stadt Groß-Umstadt bis zu diesem Zeitpunkt in der vorläufigen Haushaltsführung befand.

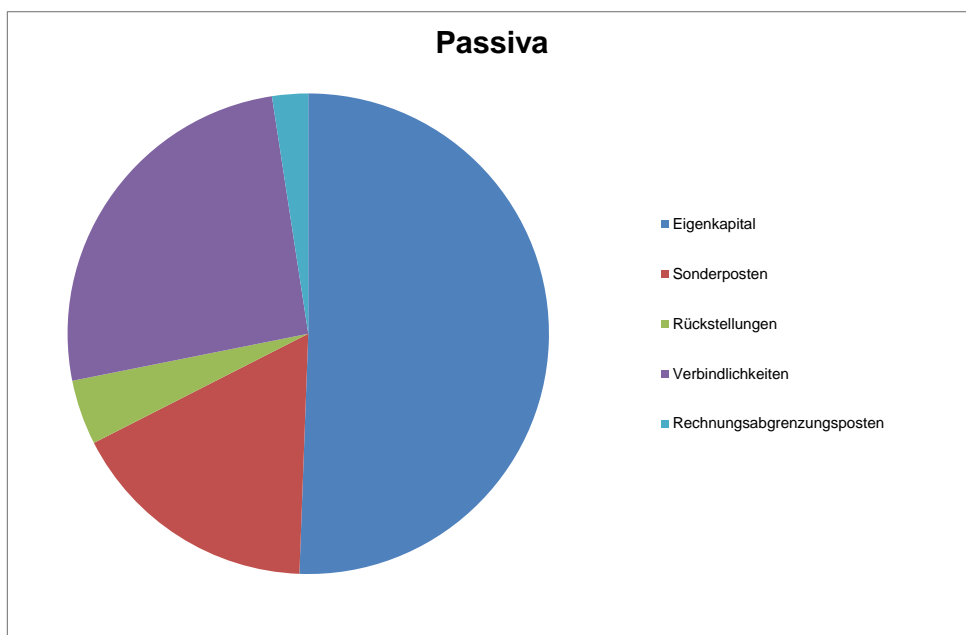
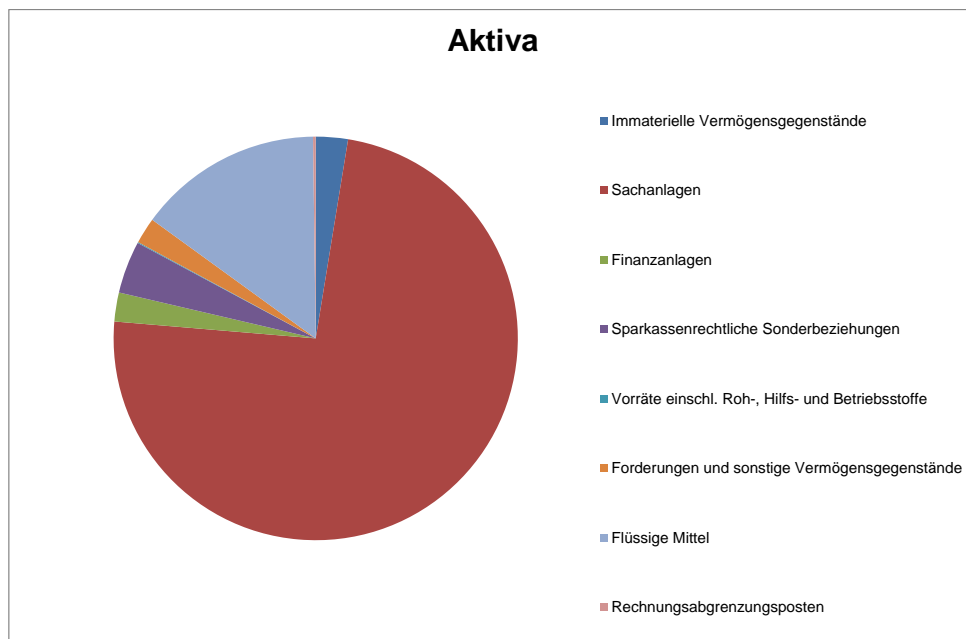
Unsere stichprobenartige Prüfung der Auszahlungen im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung führte zu keinen Feststellungen.

7 Erläuterungen zum Jahresabschluss

7.1 Vermögensrechnung zum 31.12.2022

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung bilden zusammen die drei Komponenten des kommunalen Jahresabschlusses. Die Vermögensrechnung entspricht der handelsrechtlichen Bilanz und ist gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO in Kontoform aufzustellen.

Untenstehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt Groß-Umstadt zum Bilanzstichtag dar.



Das sogenannte Drei-Komponenten-Modell, welches die Zusammenhänge zwischen Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung veranschaulicht, stellt sich für das Berichtsjahr im Vergleich mit den Vorjahreswerten wie folgt dar:

Vermögensrechnung (Bilanz)					
Aktiva	31.12.2022	31.12.2021	Passiva	31.12.2022	31.12.2021
Flüssige Mittel	27.628.477,56 €	29.990.664,64 €	Eigenkapital	94.526.972,22 €	93.866.726,47 €
Finanzrechnung 2022			Ergebnisrechnung 2022		
Einzahlungen	58.927.291,78 €		Erträge	58.505.626,67 €	
Auszahlungen	61.289.478,86 €		Aufwendungen	57.845.380,92 €	
Finanzmittelfluss:	-2.362.187,08 €		Jahresergebnis:	660.245,75 €	

Im Folgenden sind die Werte der Vermögensrechnung der Stadt Groß-Umstadt zum 31.12.2022 den Vorjahreswerten gegenübergestellt. Auf die Positionen der Vermögensrechnung wird auf den folgenden Seiten im Einzelnen eingegangen.

Stadt Groß-Umstadt
Vermögensrechnung zum 31.12.2022

	Buchwerte 31.12.2022	in %	Buchwerte 31.12.2021	in %		Buchwerte 31.12.2022	in %	Buchwerte 31.12.2021	in %
Aktiva					Passiva				
1 Anlagevermögen	154.799.035,35 €	82,84 %	154.293.368,38 €	81,76 %	1 Eigenkapital	94.526.972,22 €	50,59 %	93.866.726,47 €	49,74 %
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	4.793.186,74 €	2,57 %	4.858.691,76 €	2,57 %	1.1 Netto-Position	89.368.452,18 €	47,83 %	89.368.452,18 €	47,36 %
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	517.461,59 €		535.259,61 €		1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	5.158.520,04 €	2,76 %	4.498.274,29 €	2,38 %
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	3.961.887,00 €		4.009.594,00 €		1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	4.446.202,29 €		4.044.997,63 €	
1.1.3 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Verm.Gegenstände	313.838,15 €		313.838,15 €		1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	712.317,75 €		453.276,66 €	
1.2 Sachanlagen	137.847.041,31 €	73,77 %	136.852.208,95 €	72,52 %	1.3 Ergebnisverwendung	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	30.178.266,76 €		30.113.446,22 €		1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00 €		0,00 €	
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	27.309.070,47 €		27.908.881,84 €		1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €		0,00 €	
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	58.204.600,65 €		56.083.888,75 €		1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €		0,00 €	
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	810.448,66 €		925.085,13 €		1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	660.245,75 €		244.431,79 €	
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.898.741,69 €		6.168.710,70 €		1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	328.365,33 €		158.635,56 €	
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	15.445.913,08 €		15.652.196,31 €		1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	331.880,42 €		85.796,23 €	
1.3 Finanzanlagen	4.333.693,29 €	2,32 %	4.672.323,79 €	2,48 %	1.3.3 Verrechnungsposten Eigenkapital	-660.245,75 €		-244.431,79 €	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €		0,00 €		2 Sonderposten	31.587.187,15 €	16,90 %	31.495.232,75 €	16,69 %
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €		0,00 €		2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	23.447.005,11 €	12,55 %	23.347.452,11 €	12,37 %
1.3.3 Beteiligungen	159.723,89 €		159.723,89 €		2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	18.130.523,51 €		17.613.565,96 €	
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.837.390,67 €		2.077.281,32 €		2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	179.934,39 €		165.530,40 €	
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	334.856,89 €		314.926,50 €		2.1.3 Investitionsbeiträge	5.136.547,21 €		5.568.355,75 €	
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	2.001.721,84 €		2.120.392,08 €		2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	7.402.483,06 €	3,96 %	7.601.143,34 €	4,03 %
1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	7.825.114,01 €	4,19 %	7.910.143,88 €	4,19 %	2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2 Umlaufvermögen	31.659.936,55 €	16,94 %	33.415.664,72 €	17,71 %	2.4 Sonstige Sonderposten	737.698,98 €	0,39 %	546.637,30 €	0,29 %
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	139.411,47 €	0,07 %	139.411,47 €	0,07 %	3 Rückstellungen	8.162.181,67 €	4,37 %	8.127.601,29 €	4,31 %
2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	7.914.077,53 €	4,24 %	7.752.667,00 €	4,11 %
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.892.047,52 €	2,08 %	3.285.588,61 €	1,74 %	3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.567.372,86 €		1.585.164,30 €		3.3 Rückstellungen für die Reaktivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	1.651.813,26 €		792.925,06 €		3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	456.524,73 €		428.487,23 €		3.5 Sonstige Rückstellungen	248.104,14 €	0,13 %	374.934,29 €	0,20 %
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00 €		-141,00 €		4 Verbindlichkeiten	48.064.637,82 €	25,72 %	50.966.858,80 €	27,01 %
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	216.336,67 €		479.153,02 €		4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.4 Flüssige Mittel	27.628.477,56 €	14,79 %	29.990.664,64 €	15,89 %	davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	0,00 €		0,00 €	
3 Rechnungsabgrenzungsposten	397.544,65 €	0,21 %	1.003.043,72 €	0,53 %	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	46.210.671,69 €	24,73 %	49.080.683,88 €	26,01 %
4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	davon: RLZ grösser 1 Jahr	42.252.933,64 €		44.749.925,55 €	
					davon: RLZ grösser 1 Jahr	3.817.779,42 €		4.181.485,33 €	
					davon: Vortragswerte alte Vermoegensglied	139.958,63 €		149.273,00 €	
					4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
					4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
					4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	69.587,19 €	0,04 %	399.655,45 €	0,21 %
					4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	896.092,17 €	0,48 %	856.454,05 €	0,45 %
					4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	11.488,60 €	0,01 %	26.008,13 €	0,01 %
					4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
					4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	876.798,17 €	0,47 %	604.057,29 €	0,32 %
					5 Rechnungsabgrenzungsposten	4.515.537,69 €	2,42 %	4.255.657,51 €	2,26 %
Summe Aktiva	186.856.516,55 €	100 %	188.712.076,82 €	100 %	Summe Passiva	186.856.516,55 €	100 %	188.712.076,82 €	100 %

7.1.1 Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die dauerhaft den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen (in Anlehnung an § 247 Abs.2 Handelsgesetzbuch (HGB), Umkehrschluss aus § 58 Nr. 34 GemHVO).

Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und DV-Software), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, Gebäude) sowie die Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Das Anlagevermögen der Stadt Groß-Umstadt stellt sich im Jahresabschluss zum 31.12.2022 wie folgt dar:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Immaterielle Vermögensgegenstände	4.793.186,74 €	4.858.691,76 €	-65.505,02 €
Sachanlagevermögen	137.847.041,31 €	136.852.208,95 €	994.832,36 €
Finanzanlagevermögen	4.333.693,29 €	4.672.323,79 €	-338.630,50 €
Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	7.825.114,01 €	7.910.143,88 €	-85.029,87 €
Summe:	154.799.035,35 €	154.293.368,38 €	505.666,97 €

Im Bereich des Anlagevermögens wurde stichprobenartig geprüft, ob die Zugänge des Berichtsjahres mit den tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten aktiviert wurden, ob die angesetzte Nutzungsdauer angemessen ist, ob die Buchungen bei den Anlagen im Bau ordnungsgemäß erfolgt sind und ob eine Abgrenzung von Unterhaltungs-/Instandsetzungsaufwand vorgenommen wurde.

7.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen). Von der Kommune gewährte Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge sind ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Stadt Groß-Umstadt zum 31.12.2022 werden folgende immateriellen Vermögenswerte ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	517.461,59 €	535.259,61 €	-17.798,02 €
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	3.961.887,00 €	4.009.594,00 €	-47.707,00 €
Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Verm.Gegenstände	313.838,15 €	313.838,15 €	0,00 €
Summe:	4.793.186,74 €	4.858.691,76 €	-65.505,02 €

Bilanziert wurden die Lizenzen und Software mit den Anschaffungsbeträgen in Höhe von insgesamt 108.920,68 €.

Wie bereits im Vorjahr wurde im Bereich der „ähnlichen Rechte und Werte“ durch die Stadt Groß-Umstadt für die Erstellung eines Sportstättenkonzeptes (3.084,48 €) zusätzlich aktiviert. Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich beziehungsweise nicht gegenständlich

sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen, auch von der Gemeinde an Dritte geleistete Investitionszuwendungen). Die Erstellung eines Konzeptes durch Dritte, stellt unseres Erachtens kein Recht oder Wert im Sinne dieser Vorschrift dar. Wir bitten daher erneut um Ausbuchung des aktivierten Sportstättenkonzeptes.

Die Stadt Groß-Umstadt hat im Berichtsjahr Ökopunkte im Wert von insgesamt 59.834,18 € vom Land Hessen gekauft. Diese dienen der Umweltkompensation für zwei spezifische Baumaßnahmen. Nach § 41 Abs. 2 GemHVO sind Anschaffungskosten die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Hierzu zählen auch Nebenkosten und rechtlich erforderliche Kompensationsleistungen, folglich auch die projektbezogenen Ökopunkte. Wir möchten daher bitten, diese Ökopunkte als Teil der Anschaffungskosten bei den jeweiligen Maßnahmen zu berücksichtigen. Laut Verwaltung wurde mit der Umsetzung bereits begonnen.

Weiterhin wurden die geleisteten Investitionszuschüsse in Höhe von insgesamt 39.600,35 € an Vereine, sowie an den Zweckverband NGA (73.272,00 €) aktiviert.

Es wurde anhand der Zuwendungsbescheide bzw. weiterer Unterlagen geprüft, ob die Aktivierungsvoraussetzungen gemäß Hinweis 2 zu § 38 GemHVO vorlagen.

Wie bereits in den Prüfberichten der Vorjahre explizit erwähnt, wurden im Bereich der Investitionszuschüsse für Vereine und Kultur die Zuschüsse unter der Bilanzposition aktiviert. Dabei fehlt es bei den einzelnen Zuschüssen neben der erforderlichen Zweckbindung auch an der Festlegung der geforderten Dauer der Zweckerfüllung sowie dem ausdrücklich geforderten Rückforderungsvorbehalt in den Zuwendungsbenachrichtigungen. Eine abstrakt-generelle Regelung in den Vereinsförderrichtlinien allein ist nicht ausreichend, da eine speziell-individuelle Regelung für den jeweiligen Zuschussempfänger fehlt. Die erforderliche Zweckbindung muss objektiv bestehen und ist für die Aktivierungsfähigkeit von Bedeutung. Für die Auszahlung eines Investitionszuschusses ist daher der Erlass eines formellen Zuwendungsbescheids mit Zweckbindung, Rückforderungsvorbehalt und gegebenenfalls Rechtsbehelfsbelehrung unerlässlich. Die Aktivierungsvoraussetzungen gemäß Hinweis 2 zu § 38 GemHVO lagen somit nicht vor, sodass die Vereinszuschüsse sowie die Zuschüsse für Kultur nicht hätten aktiviert werden dürfen. Laut Auskunft der Verwaltung wurde dieser Prozess mittlerweile überarbeitet und den Vorgaben angepasst.

Die planmäßigen Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände betragen 352.431,91 € und wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung dargestellt.

7.1.1.2 Sachanlagevermögen

Sachanlagen umfassen die aktivierbaren Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau sowie die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG), die unmittelbar der verwaltungsinternen Leistungserstellung dienen.

Die Sachanlagen verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	30.178.266,76 €	30.113.446,22 €	64.820,54 €
Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	27.309.070,47 €	27.908.881,84 €	-599.811,37 €
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	58.204.600,65 €	56.083.888,75 €	2.120.711,90 €
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	810.448,66 €	925.085,13 €	-114.636,47 €
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.898.741,69 €	6.168.710,70 €	-269.969,01 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	15.445.913,08 €	15.652.196,31 €	-206.283,23 €
Summe:	137.847.041,31 €	136.852.208,95 €	994.832,36 €

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Sachanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Unbebaute Grundstücke	14.728.421,17 €	14.666.290,43 €	62.130,74 €
Bebaute Grundstücke - mit eigenen Bauten -	15.159.568,81 €	15.157.123,89 €	2.444,92 €
Bebaute Grundstücke - mit fremden Bauten -	290.264,78 €	290.019,90 €	244,88 €
Grundstücksgleiche Rechte	12,00 €	12,00 €	0,00 €
Summe:	30.178.266,76 €	30.113.446,22 €	64.820,54 €

Die Veränderungen im Bereich der unbebauten und bebauten Grundstücke durch den Ankauf bzw. Verkauf von Grundstücken wurden durch die entsprechenden Kaufverträge belegt.

Die Stadt Groß-Umstadt verzeichnete im Berichtsjahr Grundstückszugänge in Höhe von 72.142,04 €. Diese entfallen auf mehrere Grundstücke, wobei bei einem Grundstück (68.132,61 €) von einem Ankaufsrecht wegen Nichtbebauung Gebrauch gemacht wurde.

Die verkauften Grundstücke hatten einen Restbuchwert in Höhe von insgesamt 7.212,30 € und wurden für 174.576,00 € verkauft. Die Buchgewinne in Höhe von 167.363,70 € wurden im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen.

Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Betriebsgebäude	20.366.702,65 €	20.595.863,39 €	-229.160,74 €
Verwaltungsgebäude	3.753.930,00 €	3.915.006,00 €	-161.076,00 €
Andere Bauten	75.681,00 €	86.421,03 €	-10.740,03 €
Grundstückseinrichtungen	3.112.747,82 €	3.311.582,42 €	-198.834,60 €
Wohngebäude	9,00 €	9,00 €	0,00 €
Summe:	27.309.070,47 €	27.908.881,84 €	-599.811,37 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus diversen Zugängen, sowie der geplanten Abschreibung in Höhe von 1.448.096,51 €.

Die wesentlichen Zugänge waren:

- Bürgerhaus Klein-Umstadt (471.691,74 €)
- Erneuerung Dach Kindertagesstätte Heubach (232.443,80 €)
- Gebäude MZH Wiebelsbach (102.377,41 €)

Die Maßnahmen erfolgten alle im Rahmen der Umsetzung von Konjunktur-Investitions-Programmen.

Die stichprobenartige Prüfung der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände erfolgte durch Einsichtnahme in die Rechnungsbelege. Die Prüfung ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte.

Die Zugänge wurden stichprobenartig hinsichtlich der festgesetzten Nutzungsdauer und des Abschreibungsbeginns geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 1.446.711,29 € wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Allgemeines Infrastrukturvermögen	14.696.298,77 €	14.534.846,35 €	161.452,42 €
Kultur- und Naturgüter	975.989,00 €	1.039.702,00 €	-63.713,00 €
Deiche, Polder und andere Gewässerbauten	1.999.165,16 €	2.054.209,00 €	-55.043,84 €
Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen	22.866.049,30 €	20.788.032,98 €	2.078.016,32 €
Waldvermögen	17.667.098,42 €	17.667.098,42 €	0,00 €
Summe:	58.204.600,65 €	56.083.888,75 €	2.120.711,90 €

Die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr resultieren zum einen aus Zugängen im Bereich der Abwasserentsorgung und zum anderen aus dem Umbau bzw. der Optimierung der Nachklärung in der Kläranlage.

Die Umbuchungen im geprüften Haushaltsjahr (4.495.396,17 €) erfolgten durch die Aktivierung von Vermögensgegenständen, die bis zur Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme als „Anlagen im Bau“ ausgewiesen waren.

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass die Bilanzierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die entsprechenden Rechnungsbelege lagen vor.

In die Prüfung wurde auch die Abgrenzung zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand einbezogen. **Bei der Prüfung der aktivierten Baukosten zeigte sich, dass eine Gehwegreparatur aktiviert wurde, obwohl es sich dabei um Erhaltungsaufwendungen handelt. Die Verwaltung hat die Umbuchung umgehend umgesetzt.**

Die stichprobenweise Prüfung des Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Abgänge waren nicht zu verzeichnen.

Der Wert des Waldvermögens wurde in der Eröffnungsbilanz nach dem Gutachten des Landesbetriebes Hessen Forst mit einem Festwert in Höhe von 17.667.098,42 € angesetzt. Erkenntnisse, die im geprüften Haushaltsjahr zu einer Wertminderung geführt hätten, lagen nicht vor. ODER Der Wert des Waldvermögens bleibt unverändert. Erkenntnisse, die im geprüften Haushaltsjahr zu einer Wertänderung geführt hätten, lagen nicht vor.

Die planmäßigen Abschreibungen (2.661.289,66 €) des Infrastrukturvermögens wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Anlagen und Maschinen	810.448,66 €	925.085,13 €	-114.636,47 €
Summe:	810.448,66 €	925.085,13 €	-114.636,47 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren hauptsächlich aus Zugängen beim Medienbestand der Bibliothek (7.564,86 €), Ausrüstung der Feuerwehren (6.176,00 €) sowie Betonblöcke (5.015,85 €).

Die stichprobenartige Prüfung der Rechnungsbelege der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte.

Die stichpunktartige Prüfung ergab, dass auch in diesem Jahr eine elektronische Schließanlage aktiviert wurde (19.450,27 €). Die Anschaffung einer elektronischen Schließanlage stellt lediglich Erhaltungsaufwendungen dar und ist nicht aktivierungsfähig. Die Anlage stellt, selbst wenn sie als umfassende Gesamtlösung aller Gebäude implementiert wurde, lediglich einen Bestandteil des jeweiligen Gebäudes dar und ist somit als Reparatur bzw. Instandhaltung anzusehen. Wir bitten daher um Umbuchung der bereits aktivierten elektronischen Schließanlagen in den Aufwand.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Anlagenabgänge wurden nicht ausgewiesen.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Betriebsausstattung	4.959.980,78 €	5.135.546,02 €	-175.565,24 €
Geschäftsausstattung	938.760,91 €	1.033.164,68 €	-94.403,77 €
Summe:	5.898.741,69 €	6.168.710,70 €	-269.969,01 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren größtenteils aus der Anschaffung neuer Fahrzeuge im Bereich Bauhof, der Umstellung der Wasserzähler auf ein digitales Verfahren, sowie diverser Neuanschaffungen für den Bauhof.

Die stichprobenartige Prüfung der Rechnungsbelege der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die Prüfung des jeweiligen Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Die Anlagenabgänge beziehen sich auf mehrere Anlagengüter, diese wurden verkauft bzw. verschrottet. **Die Prüfung ergab hier, dass ein Mulcher im Zuge einer Neuanschaffung, ohne die Einholung alternativer Angebote, bei dem ortsansässigen Landmaschinenhändler, in Zahlung gegeben wurde. Die Anschaffung des neuen Mulchers erfolgte ebenfalls ohne entsprechende Ausschreibung.**

Wir möchten darauf hinweisen, dass nach § 109 Abs. 1 HGO die Gemeinde Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußern darf. Ausnahmen von dem Gebot des vollen Wertersatzes sind im öffentlichen Interesse zulässig. Wie bereits in den Vorjahren erläutert, empfehlen wir hier mittels einer öffentlichen Versteigerung zu verkaufen (Zoll-Auktion). Man erreicht einen bundesweiten Interessentenkreis und somit ggf. einen höheren Kaufpreis. Hierbei würde auch dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz (Preis-Leistungs-Verhältnis) Rechnung getragen. Gemäß unserer Empfehlung wurde eine entsprechende Dienstanweisung in 2025 erlassen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens im Sinne von § 41 Abs. 5 Satz 2 GemHVO mit Netto-Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen 150,00 € und 1.000,00 €, die selbstständig bewertungsfähig und nutzungsfähig sind, werden Sammelposten gebildet, die über einen Zeitraum von fünf Jahren ergebniswirksam aufgelöst werden. Die GWGs werden in der Vermögensrechnung nicht separat ausgewiesen, sondern sind Bestandteil der jeweiligen Positionen des Sachanlagevermögens.

Im Berichtsjahr betragen die Zugänge bei den GWGs insgesamt 51.089,26 €.

Die planmäßigen Abschreibungen der geringwertigen Wirtschaftsgüter betragen 40.454,48 €.

Anlagen im Bau

Die Bilanzposition Anlagen im Bau enthält die aktivierungsfähigen Kosten für noch nicht endgültig fertiggestellte Vermögensgegenstände. Mit Fertigstellung des Anlagegutes werden die Kosten auf das entsprechende Bestandskonto umgebucht. Gleichzeitig erfolgt der Beginn der Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Zugänge 2022	Aktivierungen 2022	Stand zum 31.12.2022
Geleistete Anzahlung auf Anlagen	0,00 €	33.009,02 €	0,00 €	33.009,02 €
Infrastrukturmaßnahmen im Bau - Hochbau	14.806.018,79 €	5.158.501,33 €	5.484.696,25 €	14.479.823,87 €
Infrastrukturmaßnahmen im Bau - Tiefbau	846.177,52 €	241.858,88 €	154.956,21 €	933.080,19 €
Summe:	15.652.196,31 €	5.433.369,23 €	5.639.652,46 €	15.445.913,08 €

Der Ausweis der bilanzierten Anlagen im Bau erfolgte mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die stichprobenweise Prüfung der wesentlichen Zugänge wurde

anhand der Beleg- und Rechnungsunterlagen durchgeführt. Der jeweilige Fertigstellungstermin wurde durch das Bauamt ordnungsgemäß ermittelt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die bei der Erstellung des Vorjahresabschlusses angewandt wurden, wurden im geprüften Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gem. § 40 Nr. 5 GemHVO beibehalten.

7.1.1.3 Finanzanlagen

Bei Finanzanlagen handelt es sich gemäß Hinweis 10 zu § 49 GemHVO um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Wertpapiere, welche nicht auf Dauer bzw. nur zur Ausnutzung von Liquiditätsreserven gehalten werden, sind nicht unter den Finanzanlagen auszuweisen.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Hinweis 11 zu § 49 GemHVO Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert), sowie ihre Eigenbetriebe.

Als Beteiligungen gemäß Hinweis 12 zu § 49 GemHVO gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Hinweis 11 zu § 49 GemHVO gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 vom Hundert diese Voraussetzungen erfüllt.

Im Jahresabschluss der Stadt Groß-Umstadt zum 31.12.2022 werden Finanzanlagen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Beteiligungen	244.753,76 €	159.723,89 €	85.029,87 €
Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.837.390,67 €	2.077.281,32 €	-239.890,65 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	334.856,89 €	314.926,50 €	19.930,39 €
Sonstige Ausleihungen	1.916.691,97 €	2.120.392,08 €	-203.700,11 €
Summe:	4.333.693,29 €	4.672.323,79 €	-338.630,50 €

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Finanzanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Beteiligungen

Die Beteiligungen der Stadt Groß-Umstadt gliedern sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Wasserverband Gersprenzgebiet	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Zweckverband Abfall- und Wertstoffsammlung (ZAW)	156.849,55 €	156.849,55 €	0,00 €
Abwasserverband Mümling-Unterzehnt	1,00 €	1,00 €	0,00 €
ekom21 (KIV)	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Hessischer Verwaltungsschulverband	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Senio-Verband	79.473,21 €	0,00 €	79.473,21 €
Odenwaldschlachthof Bauträger GmbH	1.994,16 €	0,00 €	1.994,16 €
Beteiligung Weltladen e.G.i.G.	1.000,00 €	0,00 €	1.000,00 €
Bürgerstiftung	1.562,50 €	0,00 €	1.562,50 €
Holzkontor	1.000,00 €	0,00 €	1.000,00 €
Genossenschaftsanteile Volksbank Maingau eG	1.950,00 €	1.950,00 €	0,00 €
Gemeinnützige Baugenossenschaft Dieburg eG	920,34 €	920,34 €	0,00 €
Summe:	244.753,76 €	159.723,89 €	85.029,87 €

Der Wert der Beteiligungen hat sich im Berichtsjahr um 85.029,87 Euro erhöht. Grund hierfür ist eine Umbuchung von fünf Beteiligungen aus dem Bereich der „sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen“. Die Stadt Groß-Umstadt hat hier eine Beanstandung aus dem Prüfbericht 2021 umgesetzt.

Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Folgende Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, wurden zum Bilanzstichtag bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Senio Verband	1.840,67 €	3.681,32 €	-1.840,65 €
Odenwald Schlachthof Bauträger GmbH	1.835.550,00 €	2.073.600,00 €	-238.050,00 €
Summe:	1.837.390,67 €	2.077.281,32 €	-239.890,65 €

Die Abgänge resultieren ausschließlich aus den regelhaften Tilgungen.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere des Anlagevermögens weist die Stadt Groß-Umstadt zum 31.12.2022 wie folgt aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Versorgungsrücklage	334.856,89 €	314.926,50 €	19.930,39 €
Summe:	334.856,89 €	314.926,50 €	19.930,39 €

Die Versorgungsrücklage wurde zum 31.12.2021 mit 314.926,50 € bilanziert. Unter Berücksichtigung der Zugänge des Jahres 2022 in Höhe von 19.930,39 € ergibt sich für die Versorgungsrücklage zum 31.12.2022 ein Bilanzansatz in Höhe von 334.856,89 €.

Sonstige Ausleihungen

Unter den sonstigen Ausleihungen sind zum Bilanzstichtag folgende Vermögensgegenstände aktiviert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Gesicherte Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich	1.756.277,76 €	1.933.242,17 €	-176.964,41 €
Ungesicherte Ausleihungen an Bund	160.414,21 €	187.149,91 €	-26.735,70 €
Summe:	1.916.691,97 €	2.120.392,08 €	-203.700,11 €

Die Veränderungen im Bereich der „sonstigen Ausleihungen“ beruhen einerseits auf der planmäßigen Tilgung bestehender Ausleihungen, andererseits auf vorzeitigen Darlehensrückzahlungen der Wohnungsbaugesellschaft HEGEMAG.

Bei den sonstigen Ausleihungen ergibt sich zum Bilanzstichtag insgesamt ein Wert in Höhe von 1.916.691,97 €.

7.1.1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Die Stadt Groß-Umstadt hat im Jahresabschluss zum 31.12.2022 folgende sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Zweckverbandssparkasse Dieburg	7.825.114,01 €	7.910.143,88 €	-85.029,87 €
Summe:	7.825.114,01 €	7.910.143,88 €	-85.029,87 €

Der Bilanzwert der sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen verringert sich im geprüften Haushaltsjahr um 85.029,87 €. Grund hierfür ist die Umsetzung einer Prüfungsbeanstandung im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2021. Hier wurden fünf Beteiligungen in den Bereich der Beteiligungen umbucht.

7.1.2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen nach § 58 Nr. 34 GemHVO Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, sondern zum Verbrauch, zum Verkauf oder zur sonstigen kurzfristigen Verwertung bestimmt sind. Hauptbestandteile des Umlaufvermögens sind bei Kommunen in der Regel Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie flüssige Mittel.

Das Umlaufvermögen der Stadt Groß-Umstadt setzt sich zum 31.12.2022 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	139.411,47 €	139.411,47 €	0,00 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.892.047,52 €	3.285.588,61 €	606.458,91 €
Flüssige Mittel	27.628.477,56 €	29.990.664,64 €	-2.362.187,08 €
Summe:	31.659.936,55 €	33.415.664,72 €	-1.755.728,17 €

Die Veränderungen in den einzelnen Positionen des Umlaufvermögens werden im Folgenden erläutert.

7.1.2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Unter dieser Bilanzposition werden Güter ausgewiesen, die später verkauft, verbraucht oder anderweitig verwendet werden sollen. Hierzu zählen Vorleistungsgüter, unfertige Erzeugnisse und angefangene Arbeiten, Fertigerzeugnisse und Handelswaren.

Zum 31.12.2022 werden bei der Stadt Groß-Umstadt folgende Vorräte ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	139.411,47 €	139.411,47 €	0,00 €
Summe:	139.411,47 €	139.411,47 €	0,00 €

Die Stadt Groß-Umstadt weist zum Bilanzstichtag Vorräte für Frischwasserversorgung sowie Abwasserreinigung in Höhe von 139.411,47 € aus. Die bereits beim ehem. Eigenbetrieb angewandten Bewertungs- und Wertberichtigungsmethoden wurden auch nach der Rückgliederung in den Regelhaushalt bei der Stadt beibehalten. Eine Veränderung wird nicht dargestellt, da es im Haushaltsjahr keine Inventur gab.

Bezüglich einer durchzuführenden Inventur verweisen wir auf unsere Ausfertigungen zu Inventuren unter Punkt 3.

7.1.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eine Forderung ist der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Schuldverhältnis. Bei den Forderungen wird u. a. zwischen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Steuern und Abgaben, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, privatrechtlichen und sonstigen Forderungen (sonstigen Vermögensgegenständen) unterschieden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden bei der Stadt Groß-Umstadt zum Bilanzstichtag wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.567.372,86 €	1.585.164,30 €	-17.791,44 €
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	1.651.813,26 €	792.925,06 €	858.888,20 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	456.524,73 €	428.487,23 €	28.037,50 €
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00 €	-141,00 €	141,00 €
Sonstige Vermögensgegenstände	216.336,67 €	479.153,02 €	-262.816,35 €
Summe:	3.892.047,52 €	3.285.588,61 €	606.458,91 €

Dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen entsprechend, hat die Stadt Groß-Umstadt ihren Forderungsbestand zum Jahresabschluss wertberichtigt. Die Wertkorrekturen wurden pauschal wertberichtigt. Einzelwertberichtigungen werden anhand der niedergeschlagenen Forderungen vorgenommen. Die Pauschalwertberichtigung wurde mit einem allgemeinen Risiko in Höhe von 2 % des Restforderungsbestandes wertberichtigt.

Da aufgrund des Bruttoprinzips Forderungen und Verbindlichkeiten jeweils unsaldiert auszuweisen sind, werden Überzahlungen im Jahresabschluss zum 31.12.2022 durch den Ausweis von kreditorischen Debitoren bzw. debitorischen Kreditoren korrigiert. Ein entsprechender Ausweis auf der Aktiv- bzw. Passivseite der Bilanz ist ebenfalls erfolgt.

Im Bereich der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stimmen Hauptbuch (Forderungssachkonten) und Nebenbuch (Debitoren-/Personenkonten) zum Bilanzstichtag nicht überein. Bei einem Buchungsbestand auf den Forderungssachkonten in Höhe von 3.892.047,52 € wurden offene Debitorenposten in Höhe von 2.830.482,84 € (unter Berücksichtigung der Überzahlungen) nachgewiesen. Die Differenz ist darin begründet, dass diverse Forderungen sowie die Wertberichtigungen nicht debitorisch, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht wurden.

Der Stand der Forderungen zum Bilanzstichtag wurde korrekt in der Übersicht über die Forderungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	461.899,98 €	415.926,65 €	45.973,33 €
Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	1.114.827,41 €	1.173.404,35 €	-58.576,94 €
Wertberichtigungen zu Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen und Investitionszuwendungen	-9.354,53 €	-4.166,70 €	-5.187,83 €
Summe:	1.567.372,86 €	1.585.164,30 €	-17.791,44 €

Den größten Posten innerhalb dieser Bilanzposition bilden mit 1.114.827,41 € die Forderungen aus Investitionszuweisungen. Es handelt sich hierbei überwiegend um noch ausstehende Tilgungszuschüsse aus den Konjunkturprogrammen.

Insgesamt haben sich die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen etc. gegenüber dem Vorjahreswert um 17.791,44 € vermindert

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Forderungen aus Steuern	1.505.810,77 €	672.325,13 €	833.485,64 €
Forderungen aus Gebühren	353.376,90 €	237.772,79 €	115.604,11 €
Forderungen aus Beiträgen	12.550,99 €	49.460,14 €	-36.909,15 €
Sonstige Forderungen aus Abgaben	16.332,78 €	32.152,46 €	-15.819,68 €
Wertberichtigungen	-236.258,18 €	-198.785,46 €	-37.472,72 €
Summe:	1.651.813,26 €	792.925,06 €	858.888,20 €

Unter dieser Bilanzposition werden zum Bilanzstichtag offene Forderungen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen ausgewiesen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um noch ausstehende Gewerbesteuer- und Grundsteuerzahlungen, Wasser- und Abwassergebühren, Erschließungsbeiträge sowie Fehlbelegungsabgaben.

Wie im Vorjahr bestehen weiterhin Differenzen zwischen den Debitorenkonten und den Sachkonten im Bereich der Forderungen aus Steuern, die von der Verwaltung aufgeklärt werden.

Wie bereits beschrieben, wurden die ursprünglichen Forderungswerte mittels Wertberichtigungen auf den voraussichtlich zu realisierenden Betrag korrigiert. Die Gesamtsumme der Wertberichtigungen beläuft sich zum Bilanzstichtag in diesem Bereich auf 236.258,18 € und betrifft überwiegend Gewerbesteuer.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Forderungsart gegenüber dem Wert zum 31.12.2021 eine Erhöhung um 858.888,20 €.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	556.986,10 €	517.979,38 €	39.006,72 €
Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-91.144,54 €	-80.743,20 €	-10.401,34 €
Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-9.316,83 €	-8.748,95 €	-567,88 €
Summe:	456.524,73 €	428.487,23 €	28.037,50 €

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um privatrechtliche Forderungen, die aufgrund eines Vertragsverhältnisses entstanden sind.

Zum 31.12.2022 werden bei der Stadt Groß-Umstadt unter dieser Bilanzposition u. a. Mieten, Holzverkäufe und Kindergartenbeiträge ausgewiesen. Auch in diesem Bereich wurden die ursprünglichen Forderungswerte zum Bilanzstichtag anhand von Wertberichtigungen (100.461,37 €) korrigiert.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Bilanzposition gegenüber dem Vorjahreswert eine Verminderung um 28.037,50 €.

Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	-141,00 €	141,00 €
Summe:	0,00 €	-141,00 €	141,00 €

Zum Bilanzstichtag werden unter dieser Position keine Forderungen ausgewiesen. Die systembedingte Fehlbuchung aus dem Vorjahr wurde von Seiten der Stadt Groß-Umstadt korrigiert.

Sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Anrechenbare Vorsteuer	206.578,32 €	219.149,07 €	-12.570,75 €
Forderungen an Bedienstete, Organmitglieder und an Gesellschafter	6.000,00 €	0,00 €	6.000,00 €
Andere sonstige Forderungen	1.189,85 €	5.028,45 €	-3.838,60 €
Andere sonstige Vermögensgegenstände	2.568,50 €	254.975,50 €	-252.407,00 €
Summe:	216.336,67 €	479.153,02 €	-262.816,35 €

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum 31.12.2022 mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 216.336,67 € ausgewiesen. Es handelt sich hierbei mit 206.578,32 € im Wesentlichen um Vor- und Umsatzsteuern.

Des Weiteren sind unter dieser Bilanzposition Mahngebühren, Säumniszuschläge sowie Stundungszinsen gebucht.

Die Überzahlungen auf den Verbindlichkeitssachkonten (debitorische Kreditoren) sind in Höhe von 2.568,50 € entsprechend korrigiert.

Insgesamt hat sich der Wert der sonstigen Vermögensgegenstände gegenüber dem Vorjahr im Laufe des Berichtsjahres um 262.816,35 € vermindert.

7.1.2.3 Flüssige Mittel

Nachfolgend aufgeführte Geldbestände wurden bei der Stadt Groß-Umstadt zum Bilanzstichtag nachgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Sparkasse Dieburg	15.123.161,86 €	19.219.925,13 €	-4.096.763,27 €
Volksbank Odenwald eG	8.422.899,03 €	4.128.878,26 €	4.294.020,77 €
Postbank Frankfurt	2.942.656,00 €	6.110.744,25 €	-3.168.088,25 €
Postbank Dortmund	1.101.234,00 €	494.136,08 €	607.097,92 €
Sparbuch Jagdgenossenschaft	23.033,39 €	21.959,67 €	1.073,72 €
Barkasse	15.493,28 €	15.021,25 €	472,03 €
Summe:	27.628.477,56 €	29.990.664,64 €	-2.362.187,08 €

Zum 31.12.2022 hatte das Girokonto mit 15.123.161,86 € den größten Anteil an den liquiden Mitteln.

Die flüssigen Mittel sind jeweils durch Kontoauszüge oder Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen und durch den Tagesabschluss der Stadtkasse bestätigt. Schwebeposten wurden entsprechend berücksichtigt.

Zum Bilanzstichtag hatte die Stadt Groß-Umstadt keinen Kassenkredit aufgenommen.

Die Verminderung der flüssigen Mittel um 2.362.187,08 € im Laufe des Jahres 2022 kann in der Finanzrechnung detailliert nachvollzogen werden (siehe Ziffer 7.3).

7.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Aktive Rechnungsabgrenzung aus Lieferungen und Leistungen	34.312,81 €	616.145,88 €	-581.833,07 €
Andere aktive Jahresabgrenzungsposten	363.231,84 €	386.897,84 €	-23.666,00 €
Summe:	397.544,65 €	1.003.043,72 €	-605.499,07 €

Unter dieser Bilanzposition werden bei der Stadt Groß-Umstadt die Ansparraten für Darlehen aus dem Investitionsfonds des Landes Hessen, die bereits Ende Dezember 2022 für Januar 2023 gezahlten Beamtenbezüge sowie verschiedene im Voraus bereits für das Folgejahr gezahlte Rechnungen ausgewiesen.

Die Veränderung um 605.499,07 € ist stichtagsbedingt.

7.1.4 Eigenkapital

Gemäß § 58 Nr. 11 GemHVO ergibt sich das Eigenkapital aus der Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Eigenkapital der Stadt Groß-Umstadt gliedert sich zum 31.12.2022 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Netto-Position	89.368.452,18 €	89.368.452,18 €	0,00 €
Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	5.158.520,04 €	4.498.274,29 €	660.245,75 €
Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresergebnis	660.245,75 €	244.431,79 €	415.813,96 €
Verrechnungsposten Eigenkapital	-660.245,75 €	-244.431,79 €	-415.813,96 €
Summe:	94.526.972,22 €	93.866.726,47 €	660.245,75 €

Das bilanzierte Eigenkapital setzt sich bei der Stadt Groß-Umstadt aus der Netto-Position, den als Ergebnisverwendung ausgewiesenen kumulierten Jahresergebnissen seit Einführung der Doppik sowie Rücklagen zusammen. Stiftungskapital besteht innerhalb des Eigenkapitals nicht.

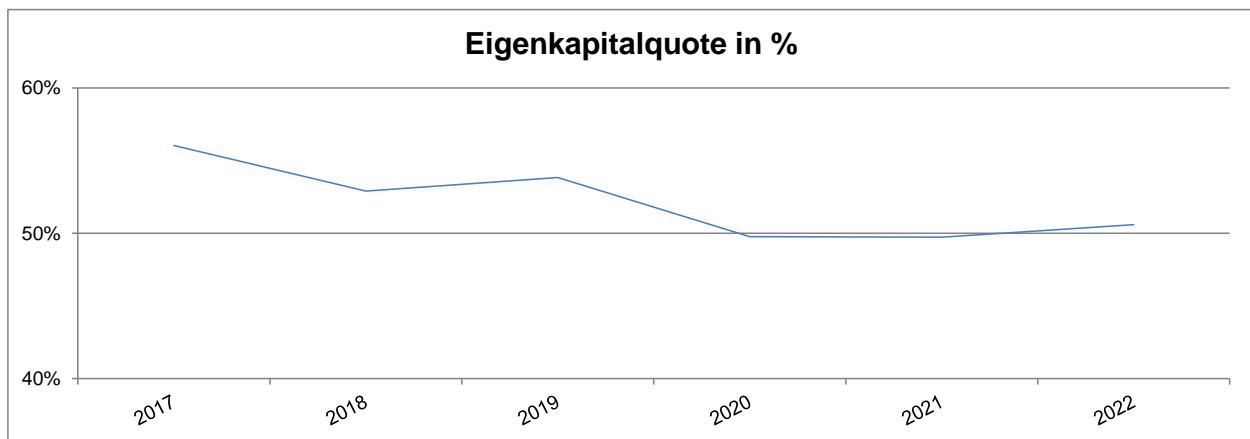
Im Laufe des Berichtsjahres hat sich das Eigenkapital aufgrund des Überschusses in der Ergebnisrechnung um 660.245,75 € erhöht.

Die Eigenkapitalquote (prozentualer Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme) gilt als wichtige Kennzahl für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zeigt die Kapitalstruktur der Kommune auf.

Seit dem Haushaltsjahr 2017 hat sich die Eigenkapitalquote der Stadt Groß-Umstadt wie folgt entwickelt:

Der Verrechnungsposten Eigenkapital dient als Ausgleichsposition für ein eventuell negatives Eigenkapital sowie als Ausgleichsposten zur Darstellung des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses. Im Haushaltsjahr 2022 bilanziert die Stadt Groß-Umstadt kein negatives Eigenkapital. Der Buchwert des Verrechnungspostens dient somit vollständig als Ausgleichsposten des ordentlichen und außerordentlichen Jahresüberschusses.

Bezeichnung	Bilanzsumme	Eigenkapital	EK-Quote
31.12.2017	158.657.545,26 €	88.921.157,33 €	56,05%
31.12.2018	169.497.409,14 €	89.665.088,50 €	52,90%
31.12.2019	170.658.429,79 €	91.878.299,94 €	53,84%
31.12.2020	188.128.180,41 €	93.622.294,68 €	49,77%
31.12.2021	188.712.076,82 €	93.866.726,47 €	49,74%
31.12.2022	186.856.516,55 €	94.526.972,22 €	50,59%



7.1.4.1 Netto-Position

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Netto-Position	89.368.452,18 €	89.368.452,18 €	0,00 €
Summe:	89.368.452,18 €	89.368.452,18 €	0,00 €

Bei der Netto-Position handelt es sich nach § 58 Nr.22 GemHVO um die sich in der Vermögensrechnung ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite und Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite. Sie stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird.

7.1.4.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Bei einer Rücklage handelt es sich um einen Bestandteil des Eigenkapitals (§ 58 Nr.28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, Sonderrücklagen und Stiftungskapital unterschieden.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	4.446.202,29 €	4.117.836,96 €	328.365,33 €
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	712.317,75 €	380.437,33 €	331.880,42 €
Summe:	5.158.520,04 €	4.498.274,29 €	660.245,75 €

Im Jahr 2022 wurden ordentliche Gewinne in Höhe von 328.365,33 € erzielt, die der ordentlichen Rücklage zugeführt wurden. Der außerordentliche Gewinn in Höhe von 331.880,42 € wurde den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses der Vorjahre zugeführt.

7.1.4.3 Ergebnisverwendung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ordentliches Jahresergebnis	328.365,33 €	158.635,56 €	169.729,77 €
Außerordentliches Jahresergebnis	331.880,42 €	85.796,23 €	246.084,19 €
Verrechnungsposten Eigenkapital	-660.245,75 €	-244.431,79 €	-415.813,96 €
Summe:	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen finden sich in § 106 Abs.2 HGO sowie in den §§ 24, 25 und 46 Abs. 3 GemHVO.

Überschüsse sind nach § 106 Abs.2 HGO und § 25 GemHVO vorrangig für den Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren einzusetzen, sofern Fehlbeträge vorhanden sind. Hierbei sind Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses grundsätzlich für Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses einzusetzen und Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses für Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses (Prinzip der Ergebnisspaltung).

Eine Ausnahme vom Prinzip der Ergebnisspaltung stellt § 24 Abs. 3 GemHVO dar. Dieser regelt, dass Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses, sofern keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses für den Ausgleich zur Verfügung stehen, mit dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses bzw. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden dürfen. Diese Verfahrensweise ist jedoch den strengen Voraussetzungen unterworfen, dass die Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses nicht für die Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen Tilgung von Krediten benötigt werden. Sofern von der Möglichkeit der Verrechnung Gebrauch gemacht wird, ist seitens der Kommune das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen.

Sofern die Überschüsse nicht für den Ausgleich der beschriebenen Fehlbeträge verwendet werden müssen oder dürfen, sind sie gemäß den §§ 46 Abs. 3, 24 Abs. 1 GemHVO und 106 Abs.2 HGO den entsprechenden Rücklagen aus Überschüssen zuzuführen.

Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis sind zunächst gemäß § 24 Abs.2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sofern dies nicht oder nicht vollständig möglich ist, kann, wie beschrieben, unter strengen Voraussetzungen eine Verrechnung mit einem Überschuss im außerordentlichen Überschuss oder den entsprechenden Rücklagen erfolgen. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen und durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre auszugleichen.

Fehlbeträge im außerordentlichen Ergebnis sind zunächst analog der Vorschrift des § 24 Abs.2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sodann kommt nach § 24 Abs. 1 GemHVO ein Ausgleich durch Überschüsse im ordentlichen Ergebnis in Betracht. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen und gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.

Ein gesonderter Ergebnisverwendungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung ist für Kommunen gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Das Haushaltsjahr 2022 schließt die Stadt Groß-Umstadt mit einem Überschuss in Höhe von insgesamt 660.245,75 € ab. Dieses Ergebnis setzt sich zusammen aus einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 328.365,33 € und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 331.880,42 €.

Die im Jahr 2022 erzielten ordentlichen und außerordentlichen Gewinne wurden den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses der Vorjahre zugeführt.

7.1.5 Sonderposten

Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der von der Kommune empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse dar. Im kommunalen Bereich kommt der Finanzierung von Investitionen (z. B. bei Straßenbaumaßnahmen) bzw. der Anschaffung von werthaltigen Vermögensgegenständen (z. B. Feuerwehrfahrzeuge) eine besondere Bedeutung zu. Im Falle von erhaltenen Zuwendungen ist der Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung als Gegenposition zu dem Vermögensgegenstand abzubilden, der mit Hilfe der Zuwendung finanziert wurde.

Der Sonderposten wird parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Hierbei ist zu beachten, dass die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes mit dem Auflösungszeitraum des zugehörigen Sonderpostens übereinstimmt.

Als Ausnahmeregelung ist die Bildung eines pauschalen Sonderpostens möglich. Dieser wird keinem Vermögensgegenstand zugeordnet, sondern über einen Zeitraum von zehn Jahren ertragswirksam aufgelöst. Die Bildung des pauschalen Sonderpostens soll jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn eine direkte Zuordnung zu einem bestimmten Vermögensgegenstand nicht möglich ist, z. B. bei Investitionspauschalen. Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

Die Stadt Groß-Umstadt hat zum 31.12.2022 folgende Sonderposten bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	18.130.523,51 €	17.613.565,96 €	516.957,55 €
Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	179.934,39 €	165.530,40 €	14.403,99 €
Investitionsbeiträge	5.136.547,21 €	5.568.355,75 €	-431.808,54 €
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	7.402.483,06 €	7.601.143,34 €	-198.660,28 €
Sonstige Sonderposten	737.698,98 €	546.637,30 €	191.061,68 €
Summe:	31.587.187,15 €	31.495.232,75 €	91.954,40 €

Die Erhöhung um 91.954,40 € gegenüber dem Vorjahresabschluss setzt sich laut Sonderpostenspiegel aus Zugängen in Höhe von 1.677.708,39 € Abgängen in Höhe von 198.660,28 € und Auflösungen in Höhe von 1.387.093,71 € zusammen. Die Höhe der Auflösungen stimmt mit den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten laut Ergebnisrechnung überein.

Unter den Zuweisungen vom öffentlichen Bereich werden im Wesentlichen Zuweisungen vom Bund, Land, Kreis und von sonstigen öffentlichen Bereichen ausgewiesen. Zuweisungen werden einzeln analog der Nutzungsdauer des Anlagegutes ertragswirksam aufgelöst. Investitionspauschalen wurden ohne besondere Zweckbindung über 10 Jahre ertragswirksam aufgelöst.

Bei den Zuschüssen vom nicht-öffentlichen Bereich handelt es sich u. a. um Kostenanteile des Feuerwehrvereins an den Feuerwehrfahrzeugen sowie um Spenden für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände.

Unter den Investitionsbeiträgen werden die empfangenen Erschließungs- und Abwasserbeiträge der Anlieger ausgewiesen. Zugänge waren im Jahr 2022 in Höhe von 63.810,84 € zu verzeichnen; die Veränderung in Höhe von 431.808,54 € bezieht sich weiterhin auf die planmäßige Auflösung der Investitionsbeiträge in Höhe von 495.619,38 €.

Die Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG sowie für den Gebührenaussgleich gemäß § 41 Abs. 7 GemHVO wurden im Berichtsjahr angepasst.

Die Nachkalkulation der Wasser- und Abwassergebühren erfolgte im Januar 2024 durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Kalus Control.

Festgestellt wurde, dass die Veränderung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich, in Höhe von 198.660,28 €, aufwandreduzierend in die Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen gebucht wurde, statt in die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.

Dies führt zu einer falschen Darstellung des Sonderpostenspiegels und widerspricht dem Bruttoprinzip, dem zufolge alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander ausgewiesen werden müssen. Es gilt zudem ein Saldierungsverbot von Einnahmen mit Ausgaben bzw. von Erträgen mit Aufwendungen.

7.1.6 Rückstellungen

Für vor dem Bilanzstichtag entstandene und vorangegangenen Haushaltsjahren zuzurechnende Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau feststehen, sind Rückstellungen zu bilden, sofern eine Inanspruchnahme aufgrund objektiver und erkennbarer Tatsachen wahrscheinlich ist. Mit dem Ausweis von Rückstellungen werden zum Zeitpunkt der Bildung noch ungewisse Verbindlichkeiten der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie wirtschaftlich verursacht wurden. Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Zum Bilanzstichtag sind bei der Stadt Groß-Umstadt folgende Rückstellungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Verpflichtungen für eingetretene Pensionsfälle	7.914.077,53 €	7.752.667,00 €	161.410,53 €
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €	95.000,00 €	-95.000,00 €
Rückstellung für erwarteten Verlust Umsatzsteuer	79.277,41 €	79.277,41 €	0,00 €
Andere sonstige Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten	168.826,73 €	200.656,88 €	-31.830,15 €
Summe:	8.162.181,67 €	8.127.601,29 €	34.580,38 €

Die Veränderung bei den Rückstellungen stellt sich laut Rückstellungsspiegel im Berichtsjahr wie folgt dar:

Zuführung:	554.189,07 €
Inanspruchnahme:	-136.076,69 €
Auflösung:	-383.532,00 €
Veränderung:	34.580,38 €

Die Darstellung des Rückstellungsspiegels weist Auflösungen in Höhe von 382.532,00 € aus. In der Ergebnisrechnung hingegen, werden Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 187.584,00 € (92.584,00 € (ord.) + 95.000,00 € (a.o.)) ausgewiesen. Wir weisen darauf hin, dass künftig der Rückstellungsspiegel korrekt darzustellen ist.

Den größten Anteil an den Rückstellungen bilden bei der Stadt Groß-Umstadt zum 31.12.2022 die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von insgesamt 7.914.077,53 €. Diese wurden -wie bereits für die Eröffnungsbilanz und die Vorjahresabschlüsse- von der Versorgungskasse Darmstadt nach dem Teilwertverfahren (Rechnungszinsfuß: 6 % für Pensionsleistungen, 5,5 % für Beihilfeleistungen) mit Hilfe des EDV-Programms „HAESSLER Pensionsrückstellung HPR 5“ der Firma HAESSLER Information GmbH berechnet. Dem Programm liegen die allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren gemäß den Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde.

Da der von der Versorgungskasse bei der Ermittlung angewandte Rechnungszinsfuß von 6 % gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO über dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Abzinsungszinssatz nach § 253 Abs.2 HGB liegt, ist über die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte eine entsprechende Angabe im Anhang gemäß dem Hinweis 4 zu § 39 GemHVO erfolgt.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit und Lebensarbeitszeitkonten für bei der Stadt Groß-Umstadt bestehenden Fälle werden zum Jahresabschluss 2022 mit 40.228,53 € ausgewiesen.

Die Werte wurden von der Stadt Groß-Umstadt ermittelt.

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung des Heubacher Wegs, wurden im Berichtsjahr in voller Höhe aufgelöst.

Die Rückstellungen für die zu erwartenden Verluste bei der Umsatzsteuer, werden unverändert weiter in Höhe von 79.277,41 € ausgewiesen.

Die anderen sonstigen Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe von 168.826,73 € betreffen Kosten für Bebauungspläne.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen. Die im Rahmen der Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnisse zu Bildung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen führten zu keinen Beanstandungen.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Rückstellungen wurden korrekt in der Übersicht über die Rückstellungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.7 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag. Im Gegensatz zu den Rückstellungen stellen Verbindlichkeiten Verpflichtungen dar, die zum Abschlussstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

Die Stadt Groß-Umstadt weist zum 31.12.2022 folgende Verbindlichkeiten aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	46.210.671,69 €	49.080.683,88 €	-2.870.012,19 €
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	69.587,19 €	399.655,45 €	-330.068,26 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	896.092,17 €	856.454,05 €	39.638,12 €
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	11.488,60 €	26.008,13 €	-14.519,53 €
Sonstige Verbindlichkeiten	876.798,17 €	604.057,29 €	272.740,88 €
Summe:	48.064.637,82 €	50.966.858,80 €	-2.902.220,98 €

Insgesamt haben sich die Verbindlichkeiten im Berichtsjahr um 2.902.220,98 € vermindert.

Bezogen auf die gesamten Verbindlichkeiten ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Verschuldung in Höhe von 2.285,74 € (Vorjahr: 2.426,88 €) pro Einwohner.

Wie im Bereich der Forderungen, stimmten auch bei den Verbindlichkeiten Hauptbuch (Verbindlichkeitssachkonten) und Nebenbuch (Kreditoren-/Personenkonten) nicht überein. Bei einem

Buchungsstand auf den Verbindlichkeitssachkonten in Höhe von 48.064.637,82 € wurden offene Kreditorenposten in Höhe von 1.131.085,49 € nachgewiesen. Die Differenz ist im Wesentlichen darin begründet, dass die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie die sonstigen Verbindlichkeiten nicht kreditorisch geführt, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht werden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Verbindlichkeiten wurde korrekt in der Übersicht über die Verbindlichkeiten, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	46.210.671,69 €	49.080.683,88 €	-2.870.012,19 €
Summe:	46.210.671,69 €	49.080.683,88 €	-2.870.012,19 €

Als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bilanziert die Stadt Groß-Umstadt zum 31.12.2022 den aktuellen Stand der bestehenden Investitionskredite gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 46.070.713,06 €.

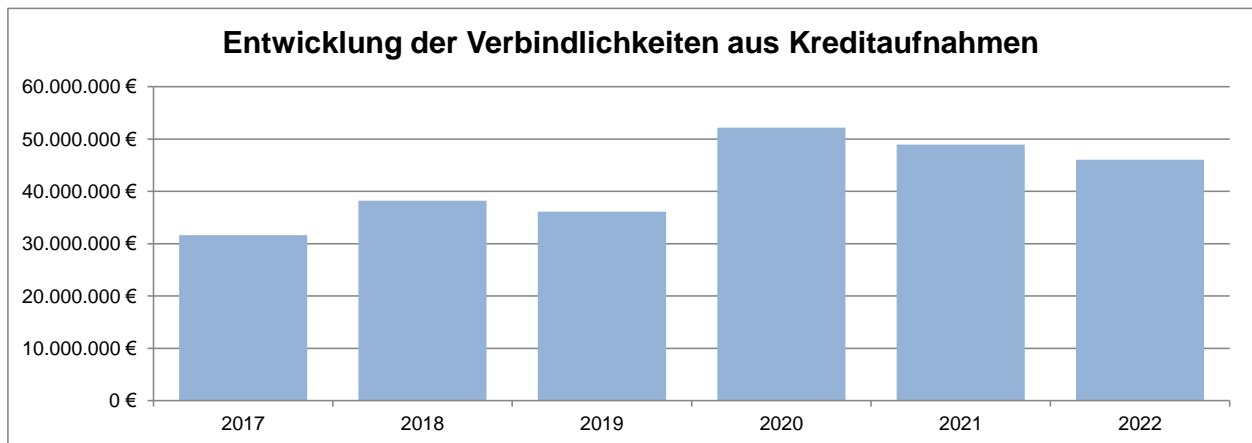
Die Veränderung bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Stand zum 31.12.2021	49.080.683,88 €
Aufnahme Investitionsdarlehen:	57.497,28 €
Tilgung:	-2.916.879,77 €
antizipative Zinsen:	-10.629,70 €
Stand zum 31.12.2022	46.210.671,69 €

Die Veränderung zum Vorjahreswert in Höhe von insgesamt 2.870.012,19 € setzt sich aus Darlehensaufnahmen für Investitionen in Höhe von 57.497,28 € abzüglich der planmäßigen Tilgungen des Jahres 2022 zusammen. Entsprechende Saldenbestätigungen lagen zur Prüfung vor.

Die Darlehensaufnahme in Höhe von 57.497,28 € erfolgte im Rahmen des Konjunkturprogrammes.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für Investitionsdarlehen (ohne Darlehen aus Konjunkturprogrammen) wurde in Höhe von 520.638,00 € erteilt. Der im Berichtsjahr aufgenommene Kredit zur Finanzierung von Maßnahmen aus den Konjunkturprogrammen galt bereits per Gesetz als genehmigt, sodass die Genehmigung de facto nicht in Anspruch genommen werden musste.



Die Abbildung verdeutlicht, dass der Schuldenstand im Jahr 2020 deutlich angestiegen ist, da die Neuverschuldung über den regelmäßigen Tilgungsleistungen lag. Aufgrund der geringeren Darlehensaufnahmen für Investitionen im geprüften Haushaltsjahr ist der Schuldenstand zum Ende des Berichtsjahres gegenüber dem Vorjahr etwas zurückgegangen und beträgt noch 46.210.671,69 €. Die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten sind in der Aufstellung nicht berücksichtigt.

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen sind im Berichtsjahr signifikant gesunken und betragen zum Bilanzstichtag 69.587,19 €.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 896.092,17 € betreffen Leistungen, die wirtschaftlich dem Berichtsjahr zuzuordnen sind, zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht bezahlt waren, u. a. für investive Baumaßnahmen, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie sonstige Fremdleistungen.

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben bestanden zum Bilanzstichtag in Höhe von 11.488,60 € und betrafen mit 11.015,60 € hauptsächlich die Abwasserabgabe.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 876.798,17 € betreffen im Wesentlichen noch ausstehende Zahlungen an Beamte, kreditorische Debitoren, noch weiterzuleitende Spenden sowie diverse zum Bilanzstichtag noch nicht bezahlte Rechnungen.

7.1.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Für einen periodengerechten Bilanzausweis sind gemäß § 45 Abs.2 GemHVO die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen – soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen – auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Stadt Groß-Umstadt werden passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2022	Stand zum 31.12.2021	Veränderung
Passive Rechnungsabgrenzung aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €	26.537,05 €	-26.537,05 €
Sonstige passive Rechnungsabgrenzung	4.515.537,69 €	4.229.120,46 €	286.417,23 €
Summe:	4.515.537,69 €	4.255.657,51 €	259.880,18 €

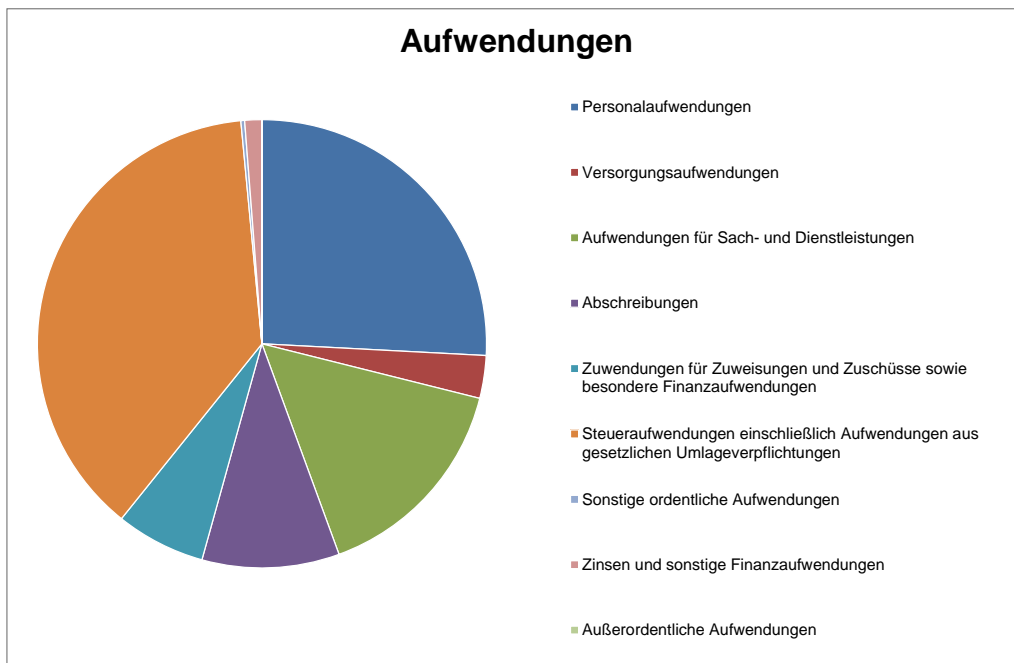
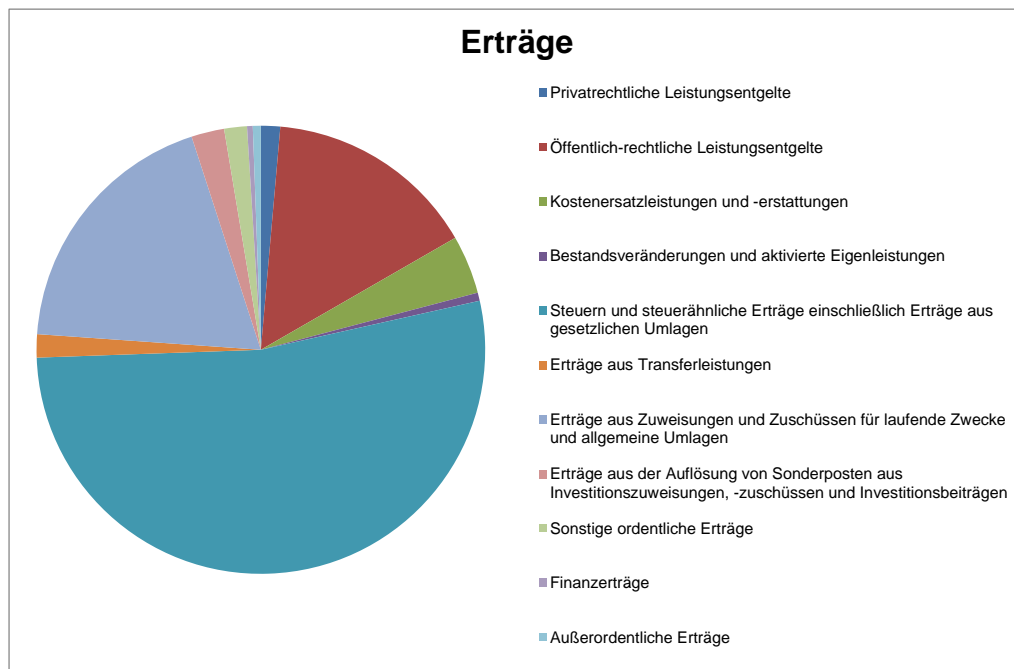
Die zum 31.12.2022 ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 4.515.537,69 € wurden ausschließlich gebildet für im Voraus empfangene Grabnutzungsgebühren. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Lieferung und Leistung, in Höhe von 26.537,05 € wurden für Jahresabschlussarbeiten ausgebucht.

Die Veränderung des Berichtsjahres im Bereich der Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren in Höhe von 286.417,23 € ergibt sich aus Zuführungen in Höhe von 565.425,00 €, denen Auflösungen in Höhe von 279.007,77 € gegenüberstehen. Die Auflösungserträge sind entsprechend in der Ergebnisrechnung innerhalb der Erträge aus Benutzungsgebühren ausgewiesen.

7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2022

In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Sie entspricht der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Gegenüberstellung der Jahresergebnisse mit den fortgeschriebenen Ansätzen lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Untenstehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Erträge und Aufwendungen der Stadt Groß-Umstadt im Berichtsjahr dar.



Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	520.169,94 €	764.959,00 €	810.988,12 €	-46.029,12 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.048.951,15 €	8.421.973,42 €	8.944.891,52 €	-522.918,10 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	2.404.660,06 €	2.223.862,00 €	2.470.543,02 €	-246.681,02 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	470.551,62 €	482.000,00 €	344.729,51 €	137.270,49 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	30.305.860,76 €	31.841.700,00 €	30.980.412,12 €	861.287,88 €
Erträge aus Transferleistungen	948.994,81 €	977.500,00 €	978.884,40 €	-1.384,40 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	10.028.880,96 €	10.649.550,00 €	11.051.580,16 €	-402.030,16 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	1.378.480,21 €	2.824.445,00 €	1.387.093,71 €	1.437.351,29 €
Sonstige ordentliche Erträge	2.250.135,34 €	808.400,00 €	960.384,16 €	-151.984,16 €
Summe der ordentlichen Erträge	57.356.684,85 €	58.994.389,42 €	57.929.506,72 €	1.064.882,70 €
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	14.295.662,35 €	14.971.810,00 €	14.943.816,16 €	27.993,84 €
Versorgungsaufwendungen	1.683.103,29 €	2.059.010,00 €	1.782.026,51 €	276.983,49 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.290.668,66 €	8.943.323,00 €	8.971.093,69 €	-27.770,69 €
Abschreibungen	5.551.461,24 €	5.986.640,33 €	5.717.259,14 €	269.381,19 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	4.693.335,94 €	4.722.052,59 €	3.731.834,35 €	990.218,24 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	20.873.131,71 €	21.740.900,00 €	21.830.670,80 €	-89.770,80 €
Transferaufwendungen	0,00 €	9.500,00 €	0,00 €	9.500,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	232.565,18 €	204.435,00 €	157.622,35 €	46.812,65 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	56.619.928,37 €	58.637.670,92 €	57.134.323,00 €	1.503.347,92 €
Verwaltungsergebnis	736.756,48 €	356.718,50 €	795.183,72 €	-438.465,22 €
Finanzerträge	272.580,72 €	230.732,00 €	239.507,54 €	-8.775,54 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	850.701,64 €	780.381,54 €	706.325,93 €	74.055,61 €
Finanzergebnis	-578.120,92 €	-549.649,54 €	-466.818,39 €	-82.831,15 €
Ordentliches Ergebnis	158.635,56 €	-192.931,04 €	328.365,33 €	-521.296,37 €
Außerordentliche Erträge	315.810,86 €	3.000,00 €	336.612,41 €	-333.612,41 €
Außerordentliche Aufwendungen	230.014,63 €	0,00 €	4.731,99 €	-4.731,99 €
Außerordentliches Ergebnis	85.796,23 €	3.000,00 €	331.880,42 €	-328.880,42 €
Jahresergebnis	244.431,79 €	-189.931,04 €	660.245,75 €	-850.176,79 €

Das Ergebnis des Jahres 2022 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten neben den ursprünglichen Haushaltsansätzen auch Haushaltsreste von insgesamt 405.089,17 €.

Das Jahresergebnis in Höhe von 660.245,75 € verteilt sich unter Berücksichtigung der Kosten und Erlöse aus interner Leistungsverrechnung wie folgt auf die einzelnen Budgets:

Budget	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
01-200 Gebäudemanagement und Bauhof	3.281.865,65 €	-5.288.294,65 €	-2.006.429,00 €
01-300 Zentraler Service	262.442,10 €	-4.948.212,87 €	-4.685.770,77 €
02-100 Bürgerservice, Ordnungsamt, Standesamt	1.888.911,75 €	-3.363.351,98 €	-1.474.440,23 €
03-300 Ehrenamtliche Gerichtsbarkeit	0,00 €	-1.809,01 €	-1.809,01 €
04-100 Kultur und Bildung	32.271,75 €	-403.955,05 €	-371.683,30 €
05-100 Soziale Sicherung und Einrichtungen	509.243,83 €	-862.870,12 €	-353.626,29 €
05-300 Hilfen für Asylbewerber	11.003,00 €	-11.541,92 €	-538,92 €
06-100 Kinder- und Jugendarbeit	2.926.208,40 €	-9.375.255,90 €	-6.449.047,50 €
08-100 Sport und Bäder	128.966,38 €	-393.210,74 €	-264.244,36 €
09-200 Planungs- und Bauverwaltung	49.402,70 €	-440.576,91 €	-391.174,21 €
10-200 Bauen und Wohnen, Denkmalschutz	156.793,31 €	-10.358,41 €	146.434,90 €
11-200 Ver- und Entsorgung	7.688.934,39 €	-6.511.857,40 €	1.177.076,99 €
12-100 ÖPNV	17.382,24 €	-77.998,12 €	-60.615,88 €
12-200 Verkehrsflächen und Anlagen	1.183.964,30 €	-2.880.884,65 €	-1.696.920,35 €
13-100 Bestattungswesen	567.258,00 €	-519.464,37 €	47.793,63 €
13-200 Naturschutz	291.919,89 €	-1.757.463,61 €	-1.465.543,72 €
14-200 Umwelt- und Klimaschutz	2.279,00 €	-109.439,21 €	-107.160,21 €
15-100 Märkte, Hallen und Tourismus	249.657,14 €	-1.101.560,29 €	-851.903,15 €
15-300 Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung	20.378,78 €	-102.716,78 €	-82.338,00 €
16-300 Allgemeine Finanzwirtschaft	41.974.043,06 €	-22.420.110,73 €	19.553.932,33 €
keine Budgetzuordnung	0,00 €	-1.747,20 €	-1.747,20 €
Summe:	61.242.925,67 €	-60.582.679,92 €	660.245,75 €

Dieser Tabelle lässt sich entnehmen, dass hauptsächlich der Fachbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“ mit 19.553.932,33 € im Berichtsjahr positiv zum Jahresergebnis beigetragen hat. In den meisten übrigen Budgets werden für das Jahr 2022 Fehlbeträge ausgewiesen. Begründet ist dies vor allem darin, dass das allgemeine Steueraufkommen nicht anteilig auf die einzelnen Budgets aufgeteilt wird, sondern in voller Höhe beim Budget „Allgemeine Finanzwirtschaft“ verbleibt.

Im Vergleich zum Vorjahr und zu den fortgeschriebenen Planansätzen stellt sich das Ergebnis der Budgets wie folgt dar:

Budget	Ergebnis 2021	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
01-200 Gebäudemanagement und Bauhof	479.848,13 €	-134.400,00 €	-2.006.429,00 €	-1.872.029,00 €
01-300 Zentraler Service	-940.879,54 €	-624.826,90 €	-4.685.770,77 €	-4.060.943,87 €
02-100 Bürgerservice, Ordnungsamt, Standesamt	-2.513.494,85 €	-2.440.424,97 €	-1.474.440,23 €	965.984,74 €
03-300 Ehrenamtliche Gerichtsbarkeit	-2.282,10 €	-1.516,49 €	-1.809,01 €	-292,52 €
04-100 Kultur und Bildung	-434.294,41 €	-536.018,91 €	-371.683,30 €	164.335,61 €
05-100 Soziale Sicherung und Einrichtungen	-632.532,47 €	-703.518,32 €	-353.626,29 €	349.892,03 €
05-300 Hilfen für Asylbewerber	-25.931,43 €	-59.144,49 €	-538,92 €	58.605,57 €
06-100 Kinder- und Jugendarbeit	-8.769.977,45 €	-9.794.242,17 €	-6.449.047,50 €	3.345.194,67 €
08-100 Sport und Bäder	-456.992,73 €	-638.752,25 €	-264.244,36 €	374.507,89 €
09-200 Planungs- und Bauverwaltung	-473.553,80 €	-482.560,71 €	-391.174,21 €	91.386,50 €
10-200 Bauen und Wohnen, Denkmalschutz	16.017,80 €	-31.416,69 €	146.434,90 €	177.851,59 €
11-200 Ver- und Entsorgung	1.031.115,51 €	-530.630,65 €	1.177.076,99 €	1.707.707,64 €
12-100 ÖPNV	-66.575,64 €	-81.762,61 €	-60.615,88 €	21.146,73 €
12-200 Verkehrsflächen und Anlagen	-2.253.747,51 €	-2.107.522,30 €	-1.696.920,35 €	410.601,95 €
13-100 Bestattungswesen	-308.066,43 €	-211.002,79 €	47.793,63 €	258.796,42 €
13-200 Naturschutz	-1.401.166,25 €	-1.579.734,21 €	-1.465.543,72 €	114.190,49 €
14-200 Umwelt- und Klimaschutz	-94.691,96 €	-176.154,12 €	-107.160,21 €	68.993,91 €
15-100 Märkte, Hallen und Tourismus	-1.825.919,53 €	-1.768.188,98 €	-851.903,15 €	916.285,83 €
15-300 Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung	-73.167,37 €	-97.739,18 €	-82.338,00 €	15.401,18 €
16-300 Allgemeine Finanzwirtschaft	18.990.723,82 €	21.809.625,70 €	19.553.932,33 €	-2.255.693,37 €
keine Budgetzuordnung	0,00 €	0,00 €	-1.747,20 €	-1.747,20 €
Summe:	244.431,79 €	-189.931,04 €	660.245,75 €	850.176,79 €

Anhand der Abweichungen gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen lässt sich erkennen, in welchem Umfang die Budgetvorgaben erfüllt wurden. Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis von insgesamt -189.931,04 € trat eine Ergebnisverbesserung um 850.176,79 € ein.

Teilergebnisrechnungen wurden gemäß § 48 GemHVO im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilergebnishaushalte für jedes Budget vorgelegt. Diese stimmen summarisch mit der Ergebnisrechnung überein.

7.2.1 Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis ist gemäß § 2 Abs.2 Nr. 1 GemHVO der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen und soll dem Ausweis der Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen.

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	520.169,94 €	764.959,00 €	810.988,12 €	-46.029,12 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.048.951,15 €	8.421.973,42 €	8.944.891,52 €	-522.918,10 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	2.404.660,06 €	2.223.862,00 €	2.470.543,02 €	-246.681,02 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	470.551,62 €	482.000,00 €	344.729,51 €	137.270,49 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	30.305.860,76 €	31.841.700,00 €	30.980.412,12 €	861.287,88 €
Erträge aus Transferleistungen	948.994,81 €	977.500,00 €	978.884,40 €	-1.384,40 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	10.028.880,96 €	10.649.550,00 €	11.051.580,16 €	-402.030,16 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	1.378.480,21 €	2.824.445,00 €	1.387.093,71 €	1.437.351,29 €
Sonstige ordentliche Erträge	2.250.135,34 €	808.400,00 €	960.384,16 €	-151.984,16 €
Summe der ordentlichen Erträge	57.356.684,85 €	58.994.389,42 €	57.929.506,72 €	1.064.882,70 €
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	14.295.662,35 €	14.971.810,00 €	14.943.816,16 €	27.993,84 €
Versorgungsaufwendungen	1.683.103,29 €	2.059.010,00 €	1.782.026,51 €	276.983,49 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.290.668,66 €	8.943.323,00 €	8.971.093,69 €	-27.770,69 €
Abschreibungen	5.551.461,24 €	5.986.640,33 €	5.717.259,14 €	269.381,19 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	4.693.335,94 €	4.722.052,59 €	3.731.834,35 €	990.218,24 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	20.873.131,71 €	21.740.900,00 €	21.830.670,80 €	-89.770,80 €
Transferaufwendungen	0,00 €	9.500,00 €	0,00 €	9.500,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	232.565,18 €	204.435,00 €	157.622,35 €	46.812,65 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	56.619.928,37 €	58.637.670,92 €	57.134.323,00 €	1.503.347,92 €
Verwaltungsergebnis	736.756,48 €	356.718,50 €	795.183,72 €	-438.465,22 €

Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis von 356.718,50 € trat eine Ergebnisverbesserung um 438.465,22 € ein.

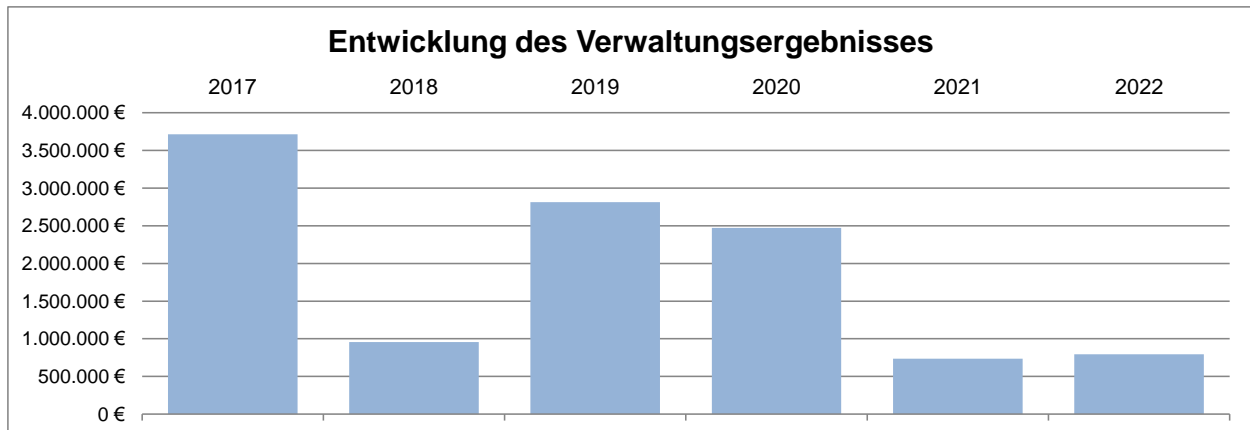
Diese Ergebnisverbesserung resultiert auf der Ertragsseite aus Mehrerträgen bei Privatrechtliche Leistungsentgelten in Höhe von 46.029,12 €, öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten in Höhe von 522.918,10 €, Kostenersatzleistungen und -erstattungen in Höhe von 246.681,02 €, Erträgen aus Transferleistungen in Höhe von 1.384,40 €, Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen in Höhe von 402.030,16 € sowie Sonstigen ordentlichen Erträgen in Höhe von 151.984,16 €.

Auf Seite des ordentlichen Aufwands errechnen sich hingegen folgende Minderaufwendungen: Personalaufwendungen in Höhe von 27.993,84 €, Versorgungsaufwendungen in Höhe von 276.983,49 €, Abschreibungen in Höhe von 269.381,19 €, Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie

besondere Finanzaufwendungen in Höhe von 990.218,24 €, Transferaufwendungen in Höhe von 9.500,00 € sowie Sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von 46.812,65 €.

Die ordentlichen Erträge lagen insgesamt um 1.064.882,70 € unter und die ordentlichen Aufwendungen um 1.503.347,92 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz.

Seit 2017 hat sich das Verwaltungsergebnis – als Indikator für die Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit – wie folgt entwickelt:



Im Bereich der Ergebnisrechnung wurde das vorgelegte Zahlenmaterial im Wesentlichen durch Vorjahresvergleiche und Soll-Ist-Analysen auf Plausibilität geprüft. Im Folgenden wird auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung näher eingegangen.

7.2.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge für Leistungen, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren).

Sie stellen sich für das Jahr 2022 wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Umsatzerlöse	454.876,81 €	689.709,00 €	742.886,26 €	-53.177,26 €
Umsatzerlöse aus Handelswaren	31.699,80 €	55.250,00 €	46.352,24 €	8.897,76 €
Sonstige Umsatzerlöse	33.593,33 €	20.000,00 €	21.749,62 €	-1.749,62 €
Summe:	520.169,94 €	764.959,00 €	810.988,12 €	-46.029,12 €

Bei der Stadt Groß-Umstadt handelt es sich hierbei im Wesentlichen um Erträge aus Vermietung und Verpachtung, Erbbauzinsen, Teilnehmerbeträge und Eintrittsgelder sowie um Umsatzerlöse.

Gegenüber dem geplanten Ansatz haben sich die privatrechtlichen Leistungsentgelte insgesamt um 46.029,12 € erhöht.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte hatten mit 810.988,12 € einen Anteil von 1,40 % (Vorjahr: 0,91 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird (z. B. Kindergarten- und Verwaltungsgebühren).

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	1.009.213,15 €	921.000,00 €	983.062,16 €	-62.062,16 €
Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	7.671.969,58 €	7.136.973,42 €	7.368.603,75 €	-231.630,33 €
Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen	367.768,42 €	364.000,00 €	593.225,61 €	-229.225,61 €
Summe:	9.048.951,15 €	8.421.973,42 €	8.944.891,52 €	-522.918,10 €

Die im Jahr 2022 von der Stadt Groß-Umstadt empfangenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt 8.944.891,52 € betreffen mit 7.368.603,75 € im Wesentlichen öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren, wie Gebühren für Kindertagesstätten-, Schwimmbadeintrittsgelder und Friedhofsgebühren. Des Weiteren werden unter dieser Position u. a. Erträge aus Buß- und Verwarnungsgeldern, Verwaltungsgebühren und Parkgebühren ausgewiesen.

Die Erträge in diesem Bereich haben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 522.918,10 € erhöht.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte hatten einen Anteil von 15,44 % (Vorjahr: 15,78 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Folgende Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen werden im Vergleich mit den Vorjahreswerten und den fortgeschriebenen Planansätzen im Berichtsjahr ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Kostenerstattungen vom Bund	9.557,72 €	13.000,00 €	24.757,22 €	-11.757,22 €
Kostenerstattungen vom Land	1.111.401,34 €	1.102.142,00 €	1.191.975,94 €	-89.833,94 €
Kostenerstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	905.379,01 €	966.570,00 €	973.544,03 €	-6.974,03 €
Kostenerstattungen von Zweckverbänden und dgl.	83.843,44 €	35.000,00 €	92.664,56 €	-57.664,56 €
Kostenerstattungen von gesetzlicher Sozialversicherung	143.925,11 €	1.000,00 €	57.457,99 €	-56.457,99 €
Kostenerstattungen von privaten Unternehmen	17.629,91 €	17.600,00 €	50.332,34 €	-32.732,34 €
Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	132.923,53 €	63.550,00 €	79.810,94 €	-16.260,94 €
Andere Kostenersatzleistungen und -erstattungen	0,00 €	25.000,00 €	0,00 €	25.000,00 €
Summe:	2.404.660,06 €	2.223.862,00 €	2.470.543,02 €	-246.681,02 €

Vereinnahmt wurden hier im Wesentlichen Verwaltungskostenbeiträge von Zweckverbänden und von verbundenen Unternehmen sowie Kostenerstattungen vom Land. Weiterhin werden hier Kostenerstattungen von Vereinen und Privaten erfasst, wie beispielsweise die Kostenerstattung der Vereine für die Musikgruppen beim Winzerfest, die Kostenerstattung der Gemeinde Otzberg für den

gemeinsam geführten Ortpolizeidienst oder die Kostenerstattung des ZAW für Verwaltungskostenaufwand.

Die Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen übertrafen um 246.681,02 € die Planansätze.

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen hatten mit 2.470.543,02 € einen Anteil von 4,26 % (Vorjahr: 4,19 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Aktivierte Eigenleistungen	470.551,62 €	482.000,00 €	344.729,51 €	137.270,49 €
Summe:	470.551,62 €	482.000,00 €	344.729,51 €	137.270,49 €

Die Stadt Groß-Umstadt hat im Haushaltsjahr 2022 aktivierte Eigenleistungen in Höhe von insgesamt 344.729,51 € zum Ansatz gebracht. Hierbei handelt es sich um Arbeitsleistungen von Mitarbeitern des städtischen Gebäudemanagements und der Planungs- und Bauverwaltung für die Erstellung mehrerer Maßnahmen.

Die angewandten Arbeitsstundensätze zwischen Mitarbeitern des Gebäudemanagement sowie der Planungs- und Bauverwaltung wurden anhand der tatsächlichen Personalkosten (inklusive Sozialversicherung und Zusatzversorgungskasse), der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit pro Mitarbeiter, der durchschnittlichen Jahresarbeitsstunden insgesamt und den Arbeitsstunden der Mitarbeiter des Jahres 2022 ermittelt.

Die Bestandsveränderungen und aktivierten Eigenleistungen hatten mit 344.729,51 € einen Anteil von 0,60 % (Vorjahr: 0,82 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.5 Steuern und steuerähnliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	14.179.403,55 €	15.642.600,00 €	14.272.108,56 €	1.370.491,44 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.696.233,59 €	1.504.400,00 €	1.595.765,21 €	-91.365,21 €
Grundsteuer A	163.847,24 €	179.000,00 €	177.417,71 €	1.582,29 €
Grundsteuer B	3.561.788,84 €	3.461.600,00 €	3.447.098,91 €	14.501,09 €
Gewerbesteuer	10.475.412,59 €	10.730.100,00 €	11.123.095,23 €	-392.995,23 €
Vergnügungssteuer & Spielapparatesteuer	123.726,00 €	200.000,00 €	240.181,00 €	-40.181,00 €
Sonstige Vergnügungssteuer	4.812,00 €	4.000,00 €	1.371,00 €	2.629,00 €
Hundesteuer	100.636,95 €	120.000,00 €	123.374,50 €	-3.374,50 €
Summe:	30.305.860,76 €	31.841.700,00 €	30.980.412,12 €	861.287,88 €

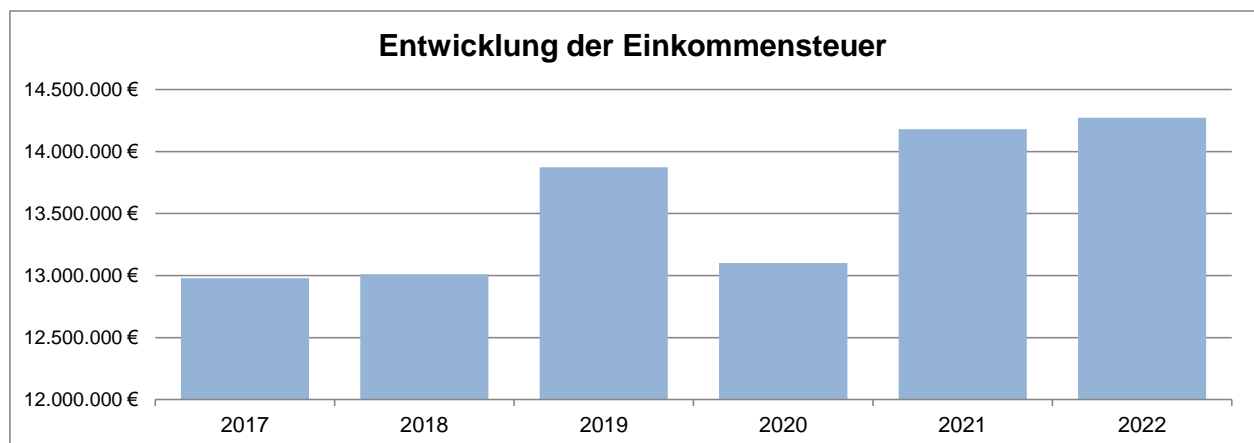
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge der Stadt Groß-Umstadt betragen im Berichtsjahr 30.980.412,12 € und lagen damit um 861.287,88 € unter den geplanten Erträgen in Höhe von 31.841.700,00 €.

Diese Abweichung ist im Wesentlichen dadurch begründet, dass der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer um 1.370.491,44 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz des Jahres 2022 lag, der Erträge in Höhe von 15.642.600,00 € vorsah.

Bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen werden Rückzahlungen, die die Stadt, zu leisten hat, wie in § 16 Abs. 1 GemHVO vorgeschrieben, bei den Erträgen abgesetzt und nicht als Aufwendungen verbucht, auch wenn sich die Rückzahlungen auf Erträge der Vorjahre beziehen.

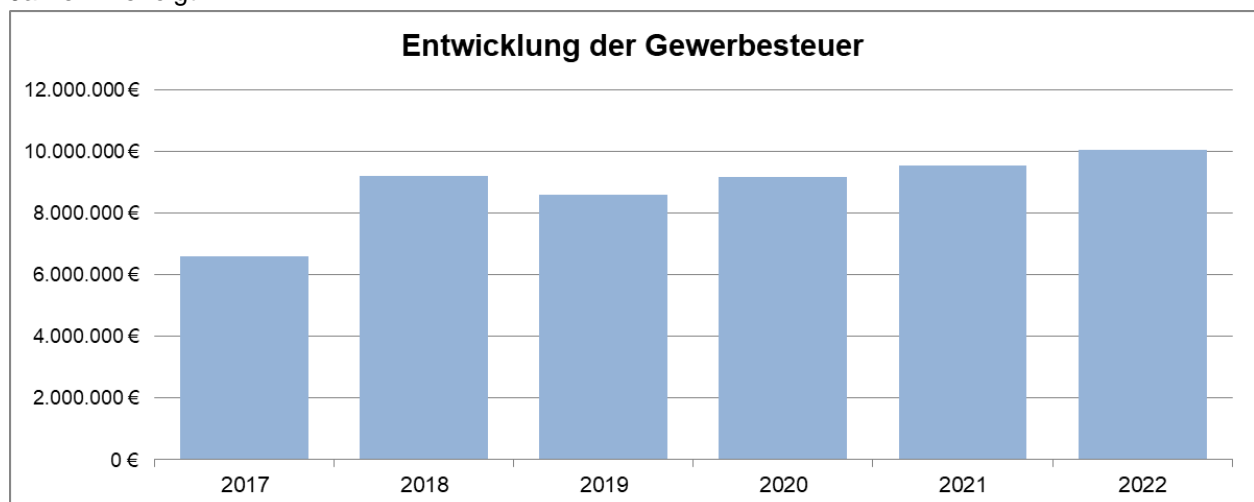
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 53,48 % (Vorjahr: 52,84 %).

Der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer entwickelte sich seit dem Jahr 2017 wie folgt:



Die Erträge aus Einkommensteuer waren im Jahr 2022 auf dem höchsten Stand der letzten Jahre.

Die Gewerbesteuererträge (abzgl. Gewerbesteuer- und Heimatumlage) entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:



Während die Erträge aus Gewerbesteuer im Jahr 2017 noch bei ca. 6.598.538,14 € lagen, konnte in den letzten Jahren in diesem Bereich nach Abzug der Gewerbesteuer- und Heimatumlage ein Zugang bis auf 10.054.849,78 € im Jahr 2022 verzeichnet werden.

7.2.1.6 Erträge aus Transferleistungen

Bei den Erträgen aus Transferleistungen handelt es sich ausschließlich um Leistungen nach dem Familienleistungsgesetz.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz und zu den Vorjahreswerten stellt sich das Ergebnis des Berichtsjahres wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Ersatz von sozialen Leistungen	948.994,81 €	977.500,00 €	978.884,40 €	-1.384,40 €
Summe:	948.994,81 €	977.500,00 €	978.884,40 €	-1.384,40 €

Die Erträge aus Transferleistungen haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 1,69 % (Vorjahr: 1,65 %).

7.2.1.7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen

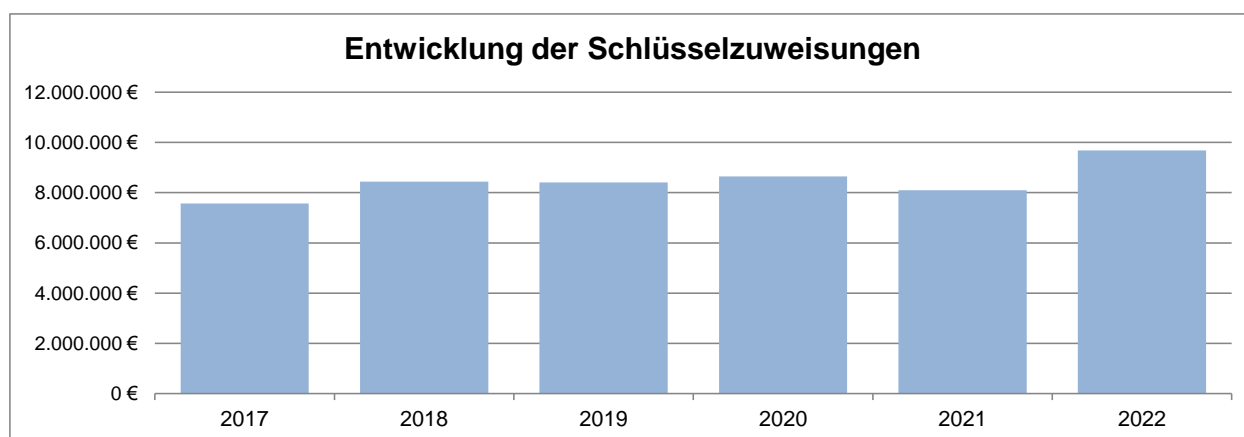
Für das Jahr 2022 weist die Stadt Groß-Umstadt Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen wie folgt aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Erträge aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen	8.171.980,56 €	9.664.800,00 €	9.686.176,00 €	-21.376,00 €
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	511.775,15 €	239.400,00 €	308.617,87 €	-69.217,87 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	1.394.126,46 €	745.350,00 €	1.048.302,46 €	-302.952,46 €
Schuldendiensthilfen	-49.001,21 €	0,00 €	8.483,83 €	-8.483,83 €
Summe:	10.028.880,96 €	10.649.550,00 €	11.051.580,16 €	-402.030,16 €

Insgesamt lagen die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen im Berichtsjahr mit 11.051.580,16 € um 402.030,16 € über dem fortgeschriebenen Planansatz, der Erträge in Höhe von 10.649.550,00 € vorsah.

Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Dies ist unter anderem auf die Schlüsselzuweisungen, die sonstigen allgemeinen Finanzaufweisungen des Landes sowie die Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land zurückzuführen.

Die Entwicklung der Höhe der Schlüsselzuweisungen stellt sich wie folgt dar:



Von den gesamten ordentlichen Erträgen entfielen insgesamt 19,08 % (Vorjahr: 17,49 %) auf Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen.

7.2.1.8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen

Die erhaltenen Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge wurden nach § 38 Abs. 4 GemHVO passiviert und über die Nutzungsdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Für das Jahr 2022 weist die Stadt Groß-Umstadt folgende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im Vergleich zum Planansatz und zu den Vorjahreswerten aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich	830.901,85 €	1.246.136,00 €	839.339,47 €	406.796,53 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich	14.962,51 €	14.395,00 €	19.678,00 €	-5.283,00 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	499.335,21 €	476.134,00 €	495.619,38 €	-19.485,38 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00 €	1.053.890,00 €	0,00 €	1.053.890,00 €
Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten aus Investitionen	33.280,64 €	33.890,00 €	32.456,86 €	1.433,14 €
Summe:	1.378.480,21 €	2.824.445,00 €	1.387.093,71 €	1.437.351,29 €

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen sind im Vergleich zum Vorjahresabschluss leicht gestiegen, blieben jedoch um ca. 1.437.351,29 € unter dem Planansatz, der Erträge von 2.824.445,00 € vorsah.

Dies ist mitunter auf die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich zurückzuführen. Diese blieben in voller Höhe unter dem Planansatz, da die Erträge aus Auflösung des Sonderpostens, in Höhe von 198.660,28 €, irrtümlicher Weise im Bereich der Aufwendungen für die Bildung von Rückstellungen gebucht wurden.

Der Anteil der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten betrug 2,39 % (Vorjahr: 2,40 %).

7.2.1.9 Sonstige ordentliche Erträge

Für das Jahr 2022 weist die Stadt Groß-Umstadt folgende sonstigen ordentlichen Erträge aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Nebenerlöse	827.418,31 €	728.380,00 €	810.796,91 €	-82.416,91 €
Erträge aus Schadensersatzleistungen	21.336,21 €	7.300,00 €	53.941,45 €	-46.641,45 €
Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen (außer Instandhaltungsrückstellungen)	1.397.279,52 €	72.370,00 €	92.584,00 €	-20.214,00 €
Andere sonstige betriebliche Erträge	4.101,30 €	350,00 €	3.061,80 €	-2.711,80 €
Summe:	2.250.135,34 €	808.400,00 €	960.384,16 €	-151.984,16 €

Im Jahr 2022 lagen die sonstigen ordentlichen Erträge mit 960.384,16 € um 151.984,16 € über dem geplanten Ansatz, der in diesem Bereich von Erträgen in Höhe von 808.400,00 € ausging.

Es handelt sich hierbei mit 619.684,19 € hauptsächlich um Konzessionsabgaben.

Die Erträge aus Schadensersatzleistungen in Höhe von insgesamt 53.941,45 € waren geringer veranschlagt.

Es wurden anderen sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 3.061,80 € realisiert.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Erträge betrug 1,66 % (Vorjahr: 3,92 %).

7.2.1.10 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen des Jahres 2022 verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Entgelte Arbeitnehmer, Dienst- und Amtsbezüge	11.867.194,07 €	12.420.930,00 €	12.375.109,60 €	45.820,40 €
Sozialversicherungsbeiträge, Zukunftssicherung, Beihilfe	2.384.363,69 €	2.460.980,00 €	2.517.049,30 €	-56.069,30 €
Personalaufwendungen	923.069,15 €	1.232.500,00 €	986.222,44 €	246.277,56 €
Sonstige Personalaufwendungen	34.435,91 €	47.200,00 €	30.825,31 €	16.374,69 €
Versorgungsaufwendungen	769.702,82 €	869.210,00 €	816.636,02 €	52.573,98 €
Summe:	15.978.765,64 €	17.030.820,00 €	16.725.842,67 €	304.977,33 €

In der Gesamtergebnisrechnung des Jahres 2022 sind Personalaufwendungen in Höhe von 14.943.816,16 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 1.782.026,51 € ausgewiesen.

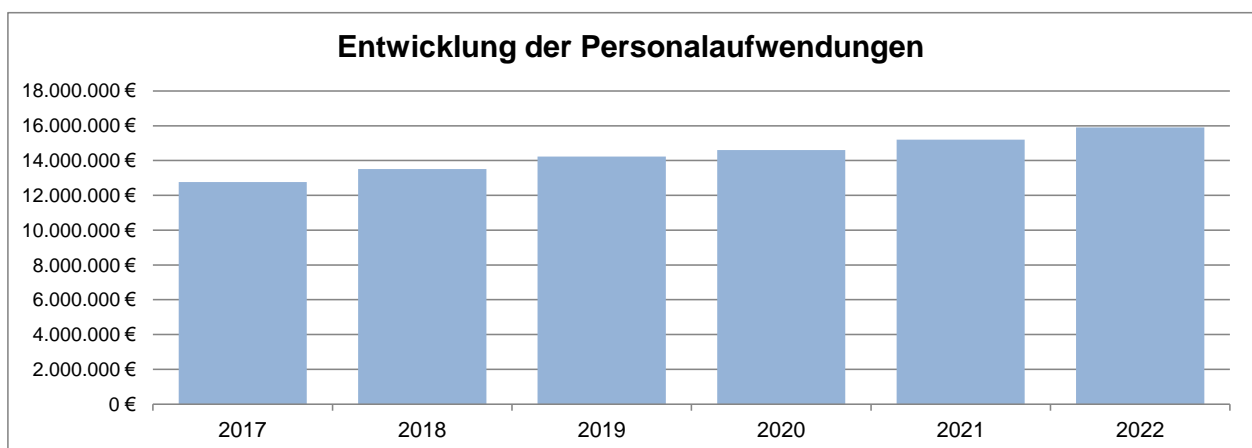
Der fortgeschriebene Planansatz sah Personalaufwendungen in Höhe von 14.971.810,00 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 2.059.010,00 € vor. Die Aufwendungen lagen in diesen Bereichen um 304.977,33 € über den Planansätzen.

Festgestellt wurde, dass die Konten der Kontengruppe 647 dem Ergebnisgliederungscode 12 (Versorgungsaufwand) statt 11 (Personalaufwand) im Buchhaltungssystem zugeordnet sind. Dies führt zu einer ergebnisneutralen Verschiebung zwischen Personal- und Versorgungsaufwand, die immer manuell in der Ergebnisrechnung angepasst wird. Darauf wurde in dieser Kontengruppentabelle verzichtet.

Die Finanzverwaltung hat dies im Laufe der Prüfung geändert, so dass die Zuordnung ab 2026 korrekt ist. Problematisch ist die Umstellung allerdings für die zurückliegenden Zeiträume, da dies zu entsprechenden Abweichungen in den Vorjahren führt. Um dies zu vermeiden, muss die Finanzverwaltung vor Nullstellung der Vorjahreszahlen die Gliederungscodes temporär wieder zurückstellen.

Der Anteil der Personalaufwendungen betrug im Berichtsjahr 26,16 % (Vorjahr: 25,25 %) der ordentlichen Aufwendungen, der Anteil der Versorgungsaufwendungen 3,12 % (Vorjahr: 2,97 %) der ordentlichen Aufwendungen.

In den letzten Jahren haben sich die Personalaufwendungen wie folgt entwickelt:



Wie die Abbildung erkennen lässt, sind die Personalaufwendungen in den letzten Jahren u. a. aufgrund tariflicher und besoldungsrechtlicher Erhöhungen kontinuierlich angestiegen. Im Berichtsjahr hatten die Personalaufwendungen den höchsten Stand der letzten Jahre erreicht. Versorgungsaufwendungen sind in der Darstellung nicht berücksichtigt.

7.2.1.11 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des Jahres 2022 setzen sich bei der Stadt Groß-Umstadt wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	2.419.097,88 €	2.979.159,00 €	2.717.570,84 €	261.588,16 €
Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.593.518,09 €	4.306.737,00 €	4.320.141,89 €	-13.404,89 €
Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	865.845,51 €	791.586,00 €	1.163.794,66 €	-372.208,66 €
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	432.599,98 €	466.937,00 €	472.589,38 €	-5.652,38 €
Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	1.979.607,20 €	398.904,00 €	296.996,92 €	101.907,08 €
Summe:	9.290.668,66 €	8.943.323,00 €	8.971.093,69 €	-27.770,69 €

Insgesamt lagen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Berichtsjahr um 27.770,69 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 8.943.323,00 €.

In zwei Positionen konnten gegenüber den Planwerten Einsparungen erzielt werden.

Den größten Anteil an den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten mit 4.320.141,89 € Aufwendungen für bezogenen Leistungen. Der fortgeschriebene Planansatz, der in diesem Bereich Aufwendungen in Höhe von 4.306.737,00 € vorsah, wurde um 13.404,89 € überschritten.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 15,70 % (Vorjahr: 16,41 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.12 Abschreibungen

Gemäß § 43 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über den Zeitraum, in dem der Vermögensgegenstand genutzt werden kann. Maßgebend ist hierbei die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist.

Bei der Bilanzierung von Forderungen gilt es, dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen nach § 43 Abs. 4 GemHVO Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen in ihrem Wert zu berichtigen sind (Einzelwertberichtigung). Für alle übrigen Forderungen kann eine pauschale Wertberichtigung in Höhe eines gewissen Prozentsatzes erfolgen (Pauschalwertberichtigung).

Die Abschreibungen und Wertberichtigungen des Jahres 2022 setzen sich im Vergleich zu den Vorjahreswerten und zum fortgeschriebenen Planansatz wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	353.805,38 €	329.230,00 €	352.431,91 €	-23.201,91 €
Abschreibungen Gebäude und -einrichtungen, Sachanlagen, Infrastrukturvermögen	4.039.713,01 €	4.328.622,33 €	4.108.000,95 €	220.621,38 €
Abschreibungen technische Anlagen und Maschinen	176.612,92 €	291.712,00 €	139.220,59 €	152.491,41 €
Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	879.399,66 €	975.445,00 €	1.011.445,08 €	-36.000,08 €
Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	40.803,99 €	61.631,00 €	40.454,48 €	21.176,52 €
Einzelwertberichtigungen	2.766,17 €	0,00 €	26.396,20 €	-26.396,20 €
Pauschalwertberichtigungen	-1.960,42 €	0,00 €	18.174,54 €	-18.174,54 €
Einzelwertberichtigung befristete NS 11.2	60.277,33 €	0,00 €	21.112,16 €	-21.112,16 €
Kleinbetragsbereinigung Stadtkasse	43,20 €	0,00 €	23,23 €	-23,23 €
Summe:	5.551.461,24 €	5.986.640,33 €	5.717.259,14 €	269.381,19 €

Insgesamt lagen die Abschreibungen im Berichtsjahr um 269.381,19 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz. Sie hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 10,01 % (Vorjahr: 9,80 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände entsprechen nicht den Abschreibungsbeträgen des Anlagespiegels.

7.2.1.13 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen wurden für das Jahr 2022 bei der Stadt Groß-Umstadt wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse	3.594,69 €	0,00 €	3.271,92 €	-3.271,92 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	4.597.903,88 €	4.546.412,59 €	3.626.651,37 €	919.761,22 €
Sonstige Erstattungen und Zuweisungen	91.837,37 €	175.640,00 €	101.911,06 €	73.728,94 €
Summe:	4.693.335,94 €	4.722.052,59 €	3.731.834,35 €	990.218,24 €

Die Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen lagen im Jahr 2022 mit 3.731.834,35 € um 990.218,24 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 4.722.052,59 €.

Unter dieser Aufwandsposition werden überwiegend Zuschüsse an die Träger von Kindergärten und Kindertagesstätten für Betriebskosten sowie Vereine ausgewiesen.

Im Berichtsjahr ergab sich hier ein Anteil von 6,53 % (Vorjahr: 8,29 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.14 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen setzen sich bei der Stadt Groß-Umstadt im Jahr 2022 wie folgt zusammen:

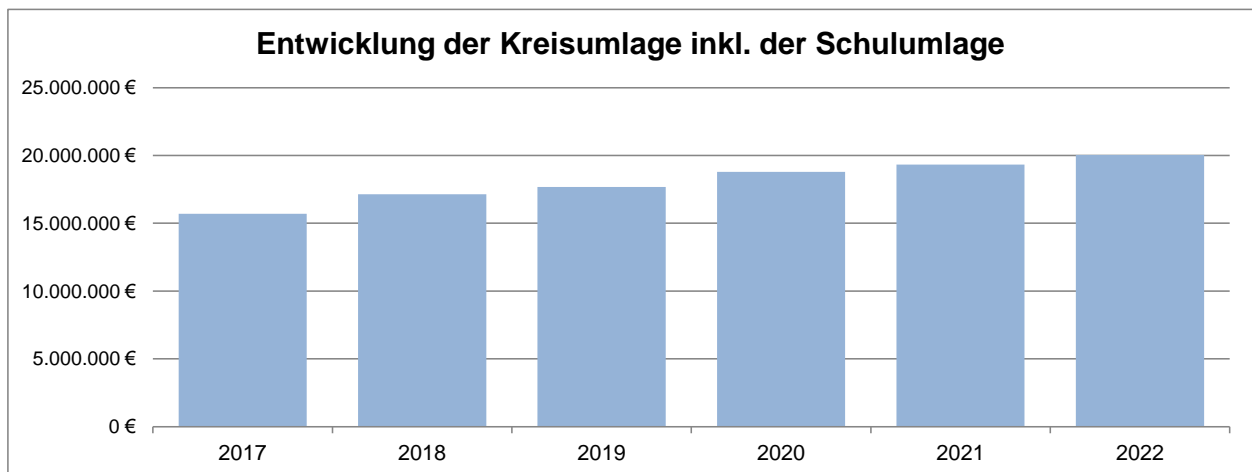
Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Heimatumlage	541.170,16 €	606.200,00 €	663.838,25 €	-57.638,25 €
Kreisumlage	12.543.372,00 €	12.623.000,00 €	12.633.339,00 €	-10.339,00 €
Schulumlage	6.788.901,00 €	7.396.200,00 €	7.402.233,00 €	-6.033,00 €
Gewerbesteuerumlage	923.022,85 €	975.500,00 €	1.068.245,45 €	-92.745,45 €
Sonstige steuerähnliche Umlagen	76.665,70 €	140.000,00 €	63.015,10 €	76.984,90 €
Summe:	20.873.131,71 €	21.740.900,00 €	21.830.670,80 €	-89.770,80 €

Insgesamt lagen die Steueraufwendungen im Berichtsjahr um 89.770,80 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz.

Die größte Position stellt dabei die Kreisumlage in Höhe von 12.633.339,00 € dar. Der zweite große Kostenblock ist die Schulumlage mit 7.402.233,00 €.

Der Anteil der Aufwendungen für Steuern einschließlich gesetzlicher Umlageverpflichtungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 38,21 % (Vorjahr: 36,87 %).

Die Kreis- und Schulumlage entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:



Wie die Abbildung zeigt, hatte die Kreis- und Schulumlage im Jahr 2022 mit 20.035.572,00 € den höchsten Wert der letzten Jahre erreicht.

7.2.1.15 Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen setzten sich bei der Stadt Groß-Umstadt im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Sonstige soziale Erstattungen	0,00 €	9.500,00 €	0,00 €	9.500,00 €
Summe:	0,00 €	9.500,00 €	0,00 €	9.500,00 €

Der Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,00 % (Vorjahr: 0,00 %).

7.2.1.16 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Als sonstige ordentliche Aufwendungen wurden die folgenden Positionen gebucht:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Betriebliche Steuern	32.450,67 €	39.435,00 €	29.272,62 €	10.162,38 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	200.114,51 €	165.000,00 €	128.349,73 €	36.650,27 €
Summe:	232.565,18 €	204.435,00 €	157.622,35 €	46.812,65 €

Die Grundsteuer für kommunale Grundstücke in Höhe von 5.878,09 € sowie die Kfz-Steuer für kommunale Fahrzeuge in Höhe von 4.497,29 € sind gemäß dem kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) nicht bei den Steueraufwendungen, sondern bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ausgewiesen.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Aufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,28 % (Vorjahr: 0,41 %).

7.2.2 Finanzergebnis

Gemäß § 2 Abs.2b GemHVO ist als Finanzergebnis der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen auszuweisen. Anhand des Finanzergebnisses soll aufgezeigt werden, inwieweit das ordentliche Ergebnis durch Kapitalerträge (z. B. Zinserträge, Gewinnanteile, Dividenden) und Kapitalbeschaffungskosten (Fremdkapitalzinsen) beeinflusst wird.

Das Finanzergebnis des Jahres 2022 der Stadt Groß-Umstadt ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Finanzerträge	272.580,72 €	230.732,00 €	239.507,54 €	-8.775,54 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	850.701,64 €	780.381,54 €	706.325,93 €	74.055,61 €
Finanzergebnis:	-578.120,92 €	-549.649,54 €	-466.818,39 €	65.280,07 €

Das Finanzergebnis der Stadt Groß-Umstadt weist im Jahr 2022 Finanzerträge in Höhe von 239.507,54 € aus.

Diese betreffen im Wesentlichen die Verzinsung von Steuernachforderungen sowie Erträge aus Beteiligungen.

Das Finanzergebnis des Jahres 2022 lag um 82.831,15 € über dem geplanten Finanzergebnis. Die Finanzerträge konnten um 8.775,54 € gesteigert werden. Die Aufwendungen lagen um 74.055,61 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz.

7.2.3 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis setzt sich zusammen aus Aufwendungen und Erträgen, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, selten oder unregelmäßig anfallen oder aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens resultieren, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten (vgl. § 58 Nr. 5 GemHVO).

Das außerordentliche Ergebnis der Stadt Groß-Umstadt ergibt sich für das Jahr 2022 wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2021	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2022	Abweichung
Außerordentliche Erträge	315.810,86 €	3.000,00 €	336.612,41 €	-333.612,41 €
Außerordentliche Aufwendungen	230.014,63 €	0,00 €	4.731,99 €	-4.731,99 €
Außerordentliches Ergebnis:	85.796,23 €	3.000,00 €	331.880,42 €	-338.344,40 €

Das außerordentliche Ergebnis der Stadt Groß-Umstadt weist zum Bilanzstichtag einen Überschuss in Höhe von 331.880,42 € aus. Es setzt sich zusammen aus Erträgen in Höhe von 336.612,41 € und Aufwendungen in Höhe von 4.731,99 €. Planansätze bestanden für das Berichtsjahr im außerordentlichen Ergebnis nur auf Ertragsseite in Höhe von 3.000,00 €.

Die außerordentlichen Erträge resultieren aus Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen für Instandhaltung (95.000,00 €) sowie aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (167.363,70 €). Die außerordentlichen Aufwendungen des Berichtsjahres bestehen aus Verlusten aus dem Abgang von Vermögensgegenständen.

7.3 Finanzrechnung zum 31.12.2022

In der Finanzrechnung werden gemäß § 47 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie weist die strukturelle Zahlungsfähigkeit der Gemeinde aus und entspricht der handelsrechtlichen Cashflow-Rechnung. Die Finanzrechnung kann zum einen nach der direkten Methode gemäß § 47 Abs.2 GemHVO erstellt werden. Dabei wird der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit aus nach Arten gegliederten Ein- und Auszahlungen ermittelt.

Bei der Finanzrechnung nach der indirekten Methode gemäß § 47 Abs. 3 GemHVO wird hingegen die Ermittlung des Finanzmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit dargestellt, indem das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung u. a. um nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge korrigiert wird. Wird die Finanzrechnung nach der indirekten Methode geführt, sind die Ein- und Auszahlungen zusätzlich nach Gliederung der direkten Finanzrechnung anzugeben.

Grundsätzlich ist die Finanzrechnung anhand derselben Methode (direkt oder indirekt) zu ermitteln, mit der auch der Finanzhaushalt erstellt wurde, da nur so ein Vergleich zwischen Planansätzen und Ist-Werten möglich ist.

Im Folgenden werden die Ein- und Auszahlungen des Jahres 2022 aus der vorgelegten Finanzrechnung den fortgeschriebenen Planansätzen gegenübergestellt.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2022	Abweichung
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.464.858,10 €	2.441.754,29 €	4.561.531,20 €	-2.119.776,91 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-4.858.504,46 €	-20.036.771,14 €	-4.119.991,41 €	-15.916.779,73 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-3.257.028,36 €	-2.325.246,33 €	-2.859.382,49 €	534.136,16 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	882.042,37 €	0,00 €	658.270,35 €	-658.270,35 €
- Haushaltsunwirksame Auszahlungen	1.029.905,47 €	0,00 €	602.614,73 €	-602.614,73 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-147.863,10 €	0,00 €	55.655,62 €	-55.655,62 €
Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	33.789.202,46 €	29.990.664,64 €	29.990.664,64 €	0,00 €
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	-3.798.537,82 €	-19.920.263,18 €	-2.362.187,08 €	-17.558.076,10 €
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	29.990.664,64 €	10.070.401,46 €	27.628.477,56 €	-17.558.076,10 €

Das Ergebnis des Jahres 2022 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten Haushaltsreste aus dem Vorjahr in Höhe von 19.042.143,29 €.

Gegenüber dem geplanten Überschuss in Höhe von 10.070.401,46 € wird für das Jahr 2022 ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 27.628.477,56 € ausgewiesen. Dies entspricht einer Steigerung um 17.558.076,10 € gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz.

Die anhand der Finanzrechnung ermittelte Veränderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von 2.362.187,08 € stimmt mit der Veränderung der in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel im Laufe des Jahres 2022 überein.

Teilfinanzrechnungen gemäß § 48 GemHVO wurden im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilfinanzhaushalte für jedes Budget vorgelegt. Die Werte zum 31.12.2022 stimmen summarisch mit dem Finanzmittelfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit als Teile der Finanzrechnung überein.

Die Prüfung erstreckte sich hauptsächlich auf die Plausibilität des vorgelegten Zahlenmaterials sowie in Stichproben auf einzelne Werte.

Auf die jeweiligen Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit wird im Folgenden näher eingegangen.

7.3.1 Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Nach § 47 Abs.2 GemHVO ergibt sich nach der direkten Methode der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit Stadt Groß-Umstadt für das Jahr 2022 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Fort- geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2022	Abweichung
Privatrechtliche Leistungsentgelte	512.848,08 €	764.959,00 €	814.806,00 €	-49.847,00 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.343.058,84 €	8.193.973,42 €	9.119.924,27 €	-925.950,85 €
Kostensatzleistungen und -erstattungen	2.246.385,95 €	2.223.862,00 €	2.424.829,87 €	-200.967,87 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	30.367.831,43 €	31.841.700,00 €	30.128.970,11 €	1.712.729,89 €
Einzahlungen aus Transferleistungen	948.994,81 €	977.500,00 €	978.884,40 €	-1.384,40 €
Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	10.121.126,72 €	10.649.550,00 €	11.090.286,51 €	-440.736,51 €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	270.492,43 €	230.732,00 €	230.362,40 €	369,60 €
Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	1.315.199,29 €	739.030,00 €	1.396.963,36 €	-657.933,36 €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.125.937,55 €	55.621.306,42 €	56.185.026,92 €	-563.720,50 €
Personalauszahlungen	14.093.556,47 €	14.971.810,00 €	14.881.366,79 €	90.443,21 €
Versorgungsauszahlungen	1.501.803,36 €	1.807.150,00 €	1.547.962,37 €	259.187,63 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.914.478,61 €	8.956.049,00 €	9.250.054,31 €	-294.005,31 €
Auszahlungen für Transferleistungen	0,00 €	9.500,00 €	0,00 €	9.500,00 €
Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	5.161.493,74 €	4.722.052,59 €	3.249.325,27 €	1.472.727,32 €
Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	20.848.465,51 €	21.740.900,00 €	21.844.321,40 €	-103.421,40 €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	840.202,56 €	767.655,54 €	691.974,30 €	75.681,24 €
Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	301.079,20 €	204.435,00 €	158.491,28 €	45.943,72 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.661.079,45 €	53.179.552,13 €	51.623.495,72 €	1.556.056,41 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.464.858,10 €	2.441.754,29 €	4.561.531,20 €	-2.119.776,91 €

Für das Jahr 2022 ergibt sich für die Stadt Groß-Umstadt aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Finanzmittelzufluss in Höhe von 4.561.531,20 €. Gegenüber dem geplanten Finanzmittelüberschuss von 2.441.754,29 € bedeutet dies eine Verbesserung um 2.119.776,91 €.

7.3.2 Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2022	Abweichung
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	3.859.734,90 €	10.452.451,15 €	1.406.723,56 €	9.045.727,59 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	27.507,95 €	2.585.500,00 €	297.048,56 €	2.288.451,44 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	298.383,92 €	298.438,00 €	322.725,11 €	-24.287,11 €
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.185.626,77 €	13.336.389,15 €	2.026.497,23 €	11.309.891,92 €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	993.658,03 €	12.166.343,39 €	313.025,09 €	11.853.318,30 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	6.005.814,29 €	15.542.478,14 €	5.112.325,94 €	10.430.152,20 €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	2.044.658,91 €	5.664.338,76 €	721.137,61 €	4.943.201,15 €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.044.131,23 €	33.373.160,29 €	6.146.488,64 €	27.226.671,65 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-4.858.504,46 €	-20.036.771,14 €	-4.119.991,41 €	-15.916.779,73 €

Bei den Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen in Höhe von insgesamt 1.406.723,56 € handelt es sich im Wesentlichen um Tilgungszuschüsse für Maßnahmen im Rahmen der Konjunkturprogramme, Erschließungsbeiträge sowie um die Investitionspauschale des Landes Hessen.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von 297.048,56 € resultieren überwiegend aus Grundstücksverkäufen.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens in Höhe von 322.725,11 € betreffen die planmäßigen Tilgungsleistungen von Arbeitgeberdarlehen und Ausleihungen an eine gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft.

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen wurden aufgrund der für das Jahr 2022 beschlossenen Investitionsplanung der Stadt Groß-Umstadt durchgeführt.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen blieben mit 6.146.488,64 € um 27.226.671,65 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz, der unter Berücksichtigung der übertragenen Haushaltsansätze – Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 33.373.160,29 € vorsah.

Im Berichtsjahr wurden u. a. Grundstückankäufe, Straßen-, Gehweg- und Kanalsanierungen sowie die Anschaffung diverser Maschinen und Geräte durchgeführt. Entgegen den Planungen für das Haushaltsjahr wurden diverse vorgesehene Maßnahmen nicht bzw. nicht in der veranschlagten Höhe durchgeführt.

Der Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit in Höhe von 4.119.991,41 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilfinanzhaushalte:

Budget	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	Fort-geschriebener Planansatz	Abweichung
01-200 Gebäudemanagement und Bauhof	424.107,75 €	-2.042.703,34 €	-1.618.595,59 €	-6.350.934,57 €	4.732.338,98 €
01-300 Zentraler Service	0,00 €	-181.425,59 €	-181.425,59 €	-266.133,93 €	84.708,34 €
02-100 Bürgerservice, Ordnungsamt, Standesamt	15.000,00 €	-222.740,92 €	-207.740,92 €	-953.697,02 €	745.956,10 €
03-300 Ehrenamtliche Gerichtsbarkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
04-100 Kultur und Bildung	0,00 €	-12.655,42 €	-12.655,42 €	-22.071,15 €	9.415,73 €
05-100 Soziale Sicherung und Einrichtungen	0,00 €	-1.438,38 €	-1.438,38 €	-6.500,00 €	5.061,62 €
05-300 Hilfen für Asylbewerber	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
06-100 Kinder- und Jugendarbeit	374.207,71 €	-201.100,04 €	173.107,67 €	-761.459,26 €	934.566,93 €
08-100 Sport und Bäder	0,00 €	-36.738,35 €	-36.738,35 €	-52.853,27 €	16.114,92 €
09-200 Planungs- und Bauverwaltung	1.639,00 €	0,00 €	1.639,00 €	-1.463.776,44 €	1.465.415,44 €
10-200 Bauen und Wohnen, Denkmalschutz	449.888,47 €	-68.132,61 €	381.755,86 €	265.500,00 €	116.255,86 €
11-200 Ver- und Entsorgung	354.572,79 €	-2.880.514,03 €	-2.525.941,24 €	-12.584.499,16 €	10.058.557,92 €
12-100 ÖPNV	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-210.000,00 €	210.000,00 €
12-200 Verkehrsflächen und Anlagen	171.149,59 €	-298.983,28 €	-127.833,69 €	-2.241.819,77 €	2.113.986,08 €
13-100 Bestattungswesen	0,00 €	-8.317,18 €	-8.317,18 €	-15.022,37 €	6.705,19 €
13-200 Naturschutz	0,00 €	-112.964,59 €	-112.964,59 €	-245.840,07 €	132.875,48 €
14-200 Umwelt- und Klimaschutz	0,00 €	-976,95 €	-976,95 €	-25.580,67 €	24.603,72 €
15-100 Märkte, Hallen und Tourismus	0,00 €	-4.525,96 €	-4.525,96 €	-2.930,98 €	-1.594,98 €
15-300 Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung	0,00 €	-73.272,00 €	-73.272,00 €	-83.332,48 €	10.060,48 €
16-300 Allgemeine Finanzwirtschaft	235.931,92 €	0,00 €	235.931,92 €	4.984.180,00 €	-4.748.248,08 €
Summe:	2.026.497,23 €	-6.146.488,64 €	-4.119.991,41 €	-20.036.771,14 €	15.916.779,73 €

Wie die Tabelle zeigt, konnte bei den Fachbereichen „Allgemeine Finanzwirtschaft“ und „Planungs- und Bauen und Wohnen, Denkmalschutz“ Mittelzuflüsse verzeichnet werden. In den übrigen Budgets waren investitionsbedingte Mittelabflüsse zu verzeichnen.

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergeben sich insgesamt Abweichungen in Höhe von 15.916.779,73 €, die sich über alle Budgets erstrecken. Die Veränderungen sind u. a. dadurch entstanden, dass geplante Investitionen nicht im Jahr 2022 durchgeführt wurden.

7.3.3 Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2022	Abweichung
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	405.265,09 €	520.638,00 €	57.497,28 €	463.140,72 €
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	3.662.293,45 €	2.845.884,33 €	2.916.879,77 €	-70.995,44 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-3.257.028,36 €	-2.325.246,33 €	-2.859.382,49 €	534.136,16 €

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit des Jahres 2022 setzt sich aus Einzahlungen aus Investitionsdarlehen in Höhe von 57.497,28 € sowie aus den Auszahlungen für Tilgungsleistungen in Höhe von 2.916.879,77 € zusammen. Demnach ergibt sich im Bereich Finanzierungstätigkeit insgesamt ein Finanzmittelabfluss in Höhe von 2.859.382,49 €.

Die Tilgungsleistungen für die Investitionskredite wurden in der zutreffenden Höhe im Haushaltsplan veranschlagt. Der in der Haushaltssatzung festgelegte Gesamtbetrag der Investitionsdarlehen in Höhe von 520.638,00 € wurde mit einer tatsächlichen Darlehensaufnahmen von 57.497,28 € nicht überschritten.

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 2.859.382,49 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilhaushalte/Budgets:

Budget	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	Fort-geschriebener Planansatz	Abweichung
01-200 Gebäudemanagement und Bauhof	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
01-300 Zentraler Service	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
02-100 Bürgerservice, Ordnungsamt, Standesamt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03-300 Ehrenamtliche Gerichtsbarkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
04-100 Kultur und Bildung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
05-100 Soziale Sicherung und Einrichtungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
05-300 Hilfen für Asylbewerber	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
06-100 Kinder- und Jugendarbeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
08-100 Sport und Bäder	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
09-200 Planungs- und Bauverwaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10-200 Bauen und Wohnen, Denkmalschutz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11-200 Ver- und Entsorgung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12-100 ÖPNV	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12-200 Verkehrsflächen und Anlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13-100 Bestattungswesen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13-200 Naturschutz	0,00 €	-948,23 €	-948,23 €	0,00 €	-948,23 €
14-200 Umwelt- und Klimaschutz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
15-100 Märkte, Hallen und Tourismus	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
15-300 Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
16-300 Allgemeine Finanzwirtschaft	57.497,28 €	-2.915.931,54 €	-2.858.434,26 €	-2.325.246,33 €	-533.187,93 €
Summe:	57.497,28 €	-2.916.879,77 €	-2.859.382,49 €	-2.325.246,33 €	-534.136,16 €

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit wird in voller Höhe im Budget „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ausgewiesen. In den übrigen Budgets, bis auf eine unwesentliche Ausnahme, sind in diesem Bereich keine Zahlungen erfolgt.

7.3.4 Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2022
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	882.042,37 €	658.270,35 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	1.029.905,47 €	602.614,73 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-147.863,10 €	55.655,62 €

Unter dem Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen werden die Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln nach § 15 GemHVO ausgewiesen, die eine Gemeinde unmittelbar für den Haushalt eines anderen Aufgabenträgers vereinnahmt oder ausgibt.

In diesem Bereich weist das Jahr 2022 insgesamt einen Mittelzufluss in Höhe von 55.655,62 € aus.

Eine Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln hatte im Finanzhaushalt kraft Gesetz nicht zu erfolgen.

7.4 Kosten- und Leistungsrechnung

Gemäß § 14 GemHVO haben die Gemeinden eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu führen, deren Art und Umfang die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen bestimmen kann. Die KLR soll grundsätzlich alle Kosten erfassen und zuordnen, die bei der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entstehen. Als separater Buchungskreis unterliegt die KLR dabei als sog. „internes Rechnungswesen“ - im Gegensatz zum Buchungskreis der Finanzbuchhaltung als externes Rechnungswesen - keinen gesetzlichen Vorschriften.

Die interne Leistungsverrechnung als Teilbereich der Kosten- und Leistungsrechnung soll alle Kosten- und Erlöse, die die einzelnen Organisationseinheiten intern füreinander erbringen, auf die entsprechenden Kostenträger verteilen, um die tatsächlich angefallenen Kosten der einzelnen Produkte ermitteln zu können.

Die Richtigkeit bzw. Plausibilität der zugrunde gelegten Kosten war nicht Bestandteil der Prüfung.

Insgesamt sind im Jahr 2022 Kosten und Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 2.737.299,00 € in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesen. Auf die einzelnen Produktbereiche verteilt, ergibt sich folgendes Bild:

Budget	Erlöse aus ILV	Kosten aus ILV	Ergebnis aus ILV
01-200 Gebäudemanagement und Bauhof	2.737.299,00 €	-180.644,22 €	2.556.654,78 €
01-300 Zentraler Service	0,00 €	-27.892,80 €	-27.892,80 €
02-100 Bürgerservice, Ordnungsamt, Standesamt	0,00 €	-73.336,60 €	-73.336,60 €
03-300 Ehrenamtliche Gerichtsbarkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €
04-100 Kultur und Bildung	0,00 €	-16.375,80 €	-16.375,80 €
05-100 Soziale Sicherung und Einrichtungen	0,00 €	-850,00 €	-850,00 €
05-300 Hilfen für Asylbewerber	0,00 €	0,00 €	0,00 €
06-100 Kinder- und Jugendarbeit	0,00 €	-409.525,90 €	-409.525,90 €
08-100 Sport und Bäder	0,00 €	-6.334,70 €	-6.334,70 €
09-200 Planungs- und Bauverwaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10-200 Bauen und Wohnen, Denkmalschutz	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11-200 Ver- und Entsorgung	0,00 €	-219.253,55 €	-219.253,55 €
12-100 ÖPNV	0,00 €	-25.136,80 €	-25.136,80 €
12-200 Verkehrsflächen und Anlagen	0,00 €	-487.043,96 €	-487.043,96 €
13-100 Bestattungswesen	0,00 €	-285.637,22 €	-285.637,22 €
13-200 Naturschutz	0,00 €	-908.327,85 €	-908.327,85 €
14-200 Umwelt- und Klimaschutz	0,00 €	-187,20 €	-187,20 €
15-100 Märkte, Hallen und Tourismus	0,00 €	-93.882,00 €	-93.882,00 €
15-300 Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung	0,00 €	-1.123,20 €	-1.123,20 €
16-300 Allgemeine Finanzwirtschaft	0,00 €	0,00 €	0,00 €
keine Budgetzuordnung	0,00 €	-1.747,20 €	-1.747,20 €
Summe:	2.737.299,00 €	-2.737.299,00 €	0,00 €

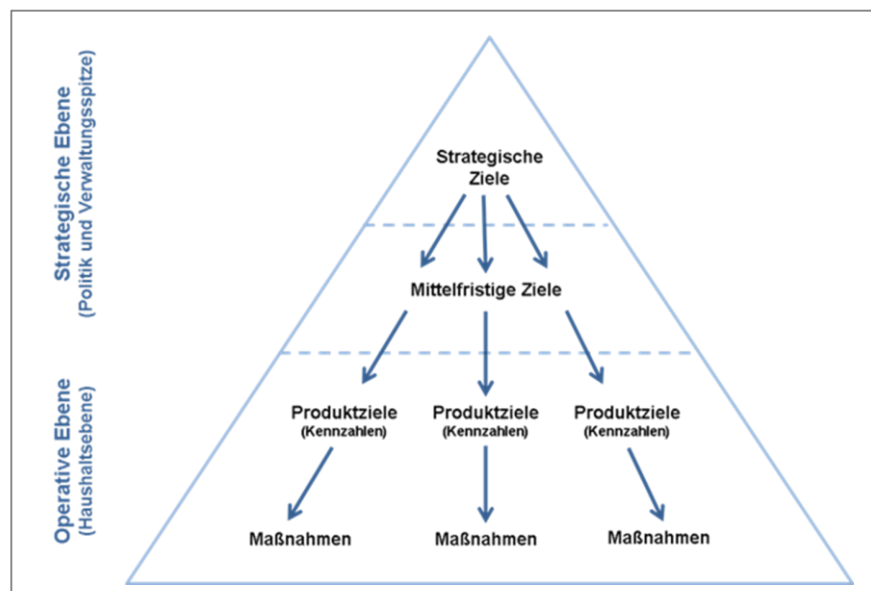
Die unwesentlichen Differenzen der in der Finanzbuchhaltungssoftware festgestellten, zu den in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesenen Erlöse und Kosten aus interner Leistungsverrechnung in Höhe von 1.747,20 €, resultieren aus Buchungen, die ohne Ergebnisgliederungscode und/oder Budgetzuordnung erfolgt sind.

7.5 Leistungsziele und Kennzahlen

Gemäß § 4 Abs.2 i. V. m. § 10 Abs. 3 GemHVO sowie § 112 HGO i.V.m. § 51 GemHVO sollen in den zu bildenden Teilhaushalten Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Im Jahresabschluss ist die Zielerreichung zu beurteilen (vgl. Hinweis Nr.2 zu § 48 GemHVO). Die Leistungsziele müssen nach Hinweis Nr. 5 zu § 10 GemHVO einen Zielinhalt (konkrete Zielbeschreibung), einen Zielhorizont (wann wird das Ziel realisiert) und eine Zielvorschrift (gewünschtes Ausmaß des Zielinhaltes) beinhalten. Ist eine dieser Bestimmungsgrößen nicht im notwendigen Maße konkretisiert, kann die Steuerungsfunktion der Ziele beeinträchtigt werden.

Gemäß den aktuell geltenden Hinweisen zu § 112 HGO bzw. dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.06.2016 ist die Beurteilung der Zielerreichung ab dem Jahresabschluss 2018 verpflichtend.

Kennzahlen werden zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage herangezogen, sowohl für die Gegenwart als auch die Zukunft. Sie sollen als Steuerelement genutzt werden und eine nachvollziehbare empirische Grundlage sein, sowohl für die strategischen Ziele der Politik und Verwaltungsspitze, als auch für die sich daraus ergebenden Produktziele und -kennzahlen auf operativer Ebene. Die Abhängigkeit von strategischen Zielen und Produktzielen und -kennzahlen veranschaulicht die folgende Grafik.



Kennzahlen werden aus den Daten der Kommune erzeugt und sollen eine reproduzierbare Größe, einen sich wiederholenden Zustand oder Vorgang messen, der von Bedeutung ist. Sie beziehen sich auf quantitativ messbare, wichtige Tatbestände, die mit Hilfe der Kennzahlen erläutert, veranschaulicht und in konzentrierter Form wiedergegeben werden. Sie dienen bei der Problemerkennung, Ermittlung von Stärken und Schwachstellen, Informationsgewinnung, zur Kontrolle (Soll-Ist-Vergleich), zur Dokumentation und/oder zur Koordination wichtiger Sachverhalte und Zusammenhänge.

Kennzahlen allein reichen bei der Beurteilung der Zielerreichung jedoch nicht aus. Zum einen stehen sie in Bezug zu den Produktzielen, welche im Haushaltsplan gem. GemHVO festgehalten werden müssen. Zum anderen beeinflussen die sogenannten Megatrends (wie z.B. demographische Entwicklung, Wirtschaftswachstum, Arbeitslosenquote, etc.) die Interpretation der Kennzahlen stark. Diese Faktoren müssen insbesondere bei der zukünftigen Bewertung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage berücksichtigt werden, da es sonst zu falschen Rückschlüssen kommen kann.

Im Haushaltsplan sind kaum strategische und operative Ziele und Kennzahlen beschrieben. Die beschriebenen Ziele sind nicht SMART formuliert (spezifisch, messbar, angemessen, realisierbar und terminiert) und haben daher wenig Aussagekraft. Gem. § 4 Abs.2 GemHVO müssen Ziele und Kennzahlen im Haushalt festgelegt werden.

Die im Jahresabschluss dargestellten Kennzahlen wurden zwar sehr ausführlich aber allgemein dargestellt, eine Zielerreichung gegenüber den Zielen des Haushaltsplans wurde jedoch nicht beurteilt. Eine Prüfung der Beurteilung der Zielerreichung konnte daher nicht erfolgen.

8 Anhang

Gemäß § 112 Abs.2 HGO besteht der Jahresabschluss neben der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung auch aus dem Anhang, in dem gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern sind sowie gemäß § 50 Abs.2 GemHVO weitere, dort aufgeführte Informationen anzugeben sind. Dem Anhang sind gemäß § 52 GemHVO und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO, Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten beizufügen.

Die Stadt Groß-Umstadt hat zum Bilanzstichtag einen entsprechenden Anhang sowie die geforderten Übersichten erstellt.

Die gesetzlich geforderten Pflichtangaben gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO – insbesondere Angaben zu wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – sind zutreffend dargestellt aber meist nicht hinreichend erläutert.

9 Rechenschaftsbericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 3 HGO ein Rechenschaftsbericht aufzustellen. Dieser hat gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO auf den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt Groß-Umstadt einzugehen und somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dabei sind, sofern nicht bereits im Anhang geschehen, die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Zudem ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Gemäß § 51 Abs.2 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht auch darstellen:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sowie
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Rechenschaftsbericht wurde seitens der Stadt Groß-Umstadt zur Prüfung vorgelegt.

10 Sachprüfungen

10.1 Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des § 21 HGO (Übertragung von Ermächtigungen)

Auf Grund eines Beschlusses des Magistrats der Stadt Groß-Umstadt wurde das Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg beauftragt, eine Sonderprüfung der nach § 21 GemHVO zum 01.01.2023 übertragenen Ermächtigungen durchzuführen. Die Schwerpunkte der Prüfung sollten hierbei die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der übertragenen Ermächtigungen sein.

Die Sonderprüfung fand im Zeitraum vom 14.07. bis 28.08.2023 statt. Zum Zeitpunkt der Prüfung war der Jahresabschluss 2015 der Stadt Groß-Umstadt, der letzte geprüfte Jahresabschluss. Auf Grund der noch nicht vorliegenden und somit ungeprüften Jahresabschlüsse, mussten entsprechend die Ansätze und Haushaltsreste zum Teil rückwirkend bis ins Berichtsjahr 2022 nachvollzogen werden, um deren Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Die Prüfung der übertragenen Ermächtigungen ins Berichtsjahr führte zu keinen Beanstandungen.

Die detaillierten Ergebnisse der Prüfung sind in den gesondert zugegangenen Prüfbericht eingeflossen.

10.2 Anerkennungsprämie für die Freiwilligen Feuerwehren in Hessen

Die Anerkennungsprämie für die Freiwilligen Feuerwehren in Hessen ist eine finanzielle Würdigung langjähriger, aktiver und pflichttreuer Dienste in den Einsatzabteilungen. Eingeführt wurde sie 2011. Sie ist keine Vergütung für geleistete Einsätze, sondern ein symbolischer Dank des Landes Hessen, der je nach Dienstzeit in Stufen zwischen 250 € (10 Jahre) und 1 500 € (50 Jahre) ausfällt.

Rechtsgrundlage für die Prämie bildet der „Erlass über die Verleihung einer Anerkennungsprämie des Landes Hessen für langjährige Dienste in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren in Hessen“ in Verbindung mit dem aktuellen Ehrungserlass vom 25. August 2023 (Staatsanzeiger S. 1204).

Ziel der Anerkennungsprämie ist es, das herausragende Engagement der ehrenamtlichen Einsatzkräfte deutlich zu machen und ihre wertvolle Arbeit in Brand- und Katastrophenschutz sichtbar zu würdigen. Mit dieser Prämie unterstreicht das Land Hessen die hohe gesellschaftliche Bedeutung der Freiwilligen Feuerwehren und will Motivation und Beständigkeit der Helfer stärken.

Die Kommunen müssen die Anträge für ihre Feuerwehrmitglieder digital über ein Programm namens „Civento“ beim zuständigen Regierungspräsidium einreichen. Die Anerkennungsprämie wird vollständig aus Mitteln des Landes Hessen finanziert. Nach positiver Prüfung transferiert das Regierungspräsidium die entsprechenden Prämienbeträge an die prämierten Feuerwehrangehörigen.

Den genauen damit verbundenen Urkundenübergabetermin, kann jede Kommune selbst festlegen. In der Regel findet die Urkundenübergabe im Rahmen der nächsten gemeinsamen Jahreshauptversammlung des Folgejahres statt.

Die Verpflichtung der Kommunen, den Erlass zur Anerkennungsprämie anzuwenden, ergibt sich direkt aus dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) und der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

Zum einen schreiben § 7 Abs. 1 HBKG und Anlage 1 zum HBKG den Gemeinden die Pflicht zur Wahrnehmung und Förderung der Freiwilligen Feuerwehren als kommunale Aufgabe vor. Zum anderen ermächtigt § 26 Abs. 1 HBKG das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, über die konkreten Leistungs- und Verfahrensvoraussetzungen durch Erlass zu entscheiden. Auf Basis dieser gesetzlichen Ermächtigung ist der „Erlass über die Verleihung einer Anerkennungsprämie“ vom 25. August 2023 für alle hessischen Kommunen verbindlich zu beachten.

Gemäß § 4 HGO haben die Kommunen darüber hinaus staatliche Aufgaben, die ihnen durch Gesetz und Rechtsverordnung zugewiesen sind, zu erfüllen. Werden für diese Pflichtaufgaben Zuwendungen und Abläufe auf Landesebene geregelt, sind die Gemeinden verpflichtet, diese Verwaltungsakte umzusetzen, Anträge zu bearbeiten und die Landesmittel abzurufen.

In der Praxis bedeutet dies, dass die Kommunen die Datenerfassung, das Controlling und die Antragstellung für die Anerkennungsprämie im Auftrag des Landes eigenständig organisieren müssen. Sie tragen dabei sowohl die Verantwortlichkeit für die fristgerechte Durchführung als auch für die Einhaltung der Nachweiserfordernisse.

Auf Nachfrage zum Verfahren, teilte die Verwaltungsstelle mit, dass die Wehrführer der Stadtteilfeuerwehren die Daten zu Eintritt und aktiver Dienstzeit ihrer Angehörigen im Fachverfahren Florix systematisch erfassen und fortlaufend pflegen. Anlassbezogen ruft der Stadtbrandinspektor aus Florix eine Vorschlagsliste ab, in der alle prämiensberechtigten Feuerwehrangehörigen gemäß dem aktuellen Datenstand geführt werden. Diese Liste wird vom Stadtbrandinspektor auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft, gegebenenfalls angepasst und anschließend an die zuständige Verwaltungsstelle in Form von Anträgen über das Programm „Civento“ übergeben. Die Verwaltung unterzieht die übermittelten Daten einer weiteren Plausibilitätsprüfung, ergänzt erforderliche Angaben und leitet die Anträge an das Regierungspräsidium weiter. Das Regierungspräsidium prüft in eigener Zuständigkeit und übersendet die Urkunden sowie QR-Codes, mit denen die Prämiensberechtigten ihre Kontoverbindung online hinterlegen können, an die Stadt. Die Übergabe der Urkunden erfolgt sodann im Rahmen der nächsten Generalversammlung, während die Auszahlung der Prämien durch das Land direkt an die Berechtigten veranlasst wird. Dieses Verfahren entspricht dem o.g. Vorgaben und ist nicht zu beanstanden.

In einem Gesprächstermin mit der Verwaltungsstelle, konnte man sich auch stichprobenhaft davon überzeugen, dass die erforderlichen Nachweise vorliegen. Beanstandungen ergaben sich somit keine.

Für den Zeitraum von 2020 bis 2024, hat die Stadt Groß-Umstadt insgesamt 99 Anerkennungsprämien für ihre Feuerwehrmitglieder beim Regierungspräsidium Darmstadt beantragt:

Jahr	Anzahl der Mitglieder zum 31.12. des jeweiligen Jahres	10 Jahre	20 Jahre	30 Jahre	40 Jahre	Gesamtzahl Ehrungen des jeweiligen Jahres
2020	253	7	5	0	5	17
2021	265	8	3	2	6	19
2022	273	9	6	3	4	22
2023	290	9	7	4	2	22
2024	290	8	5	1	5	19
Summe der Ehrungen:		41	26	10	22	99

10.3 Verfügungsmittel

Gemäß § 13 GemHVO sind im Ergebnishaushalt für den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in angemessener Höhe Verfügungsmittel zu veranschlagen, für den Magistrat oder für den Bürgermeister können sie veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar und dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

Laut den Hinweisen zu § 13 GemHVO dürfen Verfügungsmittel nur für dienstliche Zwecke, für die keine zweckbezogenen Aufwendungen veranschlagt sind, vorgesehen werden. Sind für denselben Zweck besondere Mittel veranschlagt, dürfen Verfügungsmittel hierfür nicht herangezogen werden. Verfügungsmittel sollen in der Regel insgesamt 0,1 vom Tausend der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung des letzten Jahresabschlusses nicht überschreiten. Die Ansätze für Verfügungsmittel haben die Höchstsätze in den Jahren 2022 – 2024 nicht überschritten.

Dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wurden in den Jahren 2022 – 2024 jeweils Verfügungsmittel in Höhe von 500,00 € zur Verfügung gestellt, welche jedoch nicht in Anspruch genommen wurden.

Der Ansatz und die Nutzung der Verfügungsmittel des Bürgermeisters stellen sich in den Jahren 2022 – 2024 wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Haushaltsansatz	Ergebnis	Abweichung
2022	871,00 €	856,90 €	14,10 €
2023	5.000,00 €	3.675,90 €	1.324,10 €
2024	4.900,00 €	4.765,83 €	134,17 €

Es wurde stichprobenartig überprüft, ob die Verwendung der Verfügungsmittel den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Es ergaben sich hierbei keine größeren Beanstandungen.

Wir möchten jedoch grundsätzlich darum bitten, sämtliche Ausgaben durch geeignete Nachweise zu belegen und die bestimmungsgemäße Mittelverwendung nachvollziehbar zu dokumentieren. Ebenso bitten wir darauf zu achten, die Belege periodengerecht abzugrenzen und dem entsprechenden Haushaltsjahr zuzuordnen.

10.4 Spielapparatesteuer

Die Stadt Groß-Umstadt erhebt die Spielapparatesteuer aufgrund im Rahmen der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Groß-Umstadt in der jeweils aktuellen Fassung. Demnach erhebt die Stadt Groß-Umstadt eine Steuer auf Spielen an Spielgeräten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe der in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestände.

Gegenstand der Besteuerung ist der Aufwand für die:

1. Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten, soweit sie öffentlich zugänglich sind
2. Das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwert

Die Steuer bemisst sich:

Zu Nr. 1 nach der elektronisch gezählten Bruttokasse

Zu Nr. 2 nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

Die folgende Tabelle zeigt die, im Haushalt geplanten Ansätze und das jeweilige Ist-Ergebnis der Jahre 2022 – 2024 im Vergleich:

Haushaltsjahr	Haushaltsansatz	Ergebnis	Abweichung
2022	200.000,00 €	240.181,00 €	40.181,00 €
2023	200.000,00 €	293.777,00 €	93.777,00 €
2024	200.000,00 €	304.856,00 €	104.856,00 €

Folgende Anzahl von Spielapparaten mit Gewinnabsicht wurde in den Jahren 2022 – 2024 zum Stichtag 31.12. bei der Stadt Groß-Umstadt gemeldet:

2022 – 40 Automaten

2023 – 34 Automaten

2024 – 38 Automaten

Dem Steueramt der Stadt Groß-Umstadt sind derzeit keine Automaten ohne Gewinnerzielungsabsicht bekannt. Auch von den Automatenaufstellern wurden keine solchen Automaten gemeldet.

Gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Groß-Umstadt, ist lediglich das Steueramt berechtigt, zu Nachprüfung der Steuererklärung oder zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten. Wann die letzte anlassunabhängige Vor-Ort-Überprüfung stattgefunden hat, ist laut Aussage der Verwaltung nicht nachvollziehbar.

Wir halten es für dringend erforderlich, dass die Stadt Groß-Umstadt die gemeldeten Daten der Automatenaufsteller in regelmäßigen Abständen einer Vor-Ort-Kontrolle unterzieht. Zusätzlich sollten stadtweit routinemäßige Kontrollen der Gastronomiebetriebe hinsichtlich vorhandener Geldspielautomaten und deren ordnungsgemäßer Anmeldung erfolgen.

Da die Überwachung und Kontrolle der Spielapparatebetreiber sowie der Aufstellorte in die Zuständigkeit des Ordnungsamtes fällt, wird aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Beweissicherung empfohlen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes bei Bedarf durch Beschäftigte des Steueramtes bei der Steuerfestsetzung unterstützt werden. **Hier sollte eine intensivere Abstimmung zwischen Ordnungs- und Steueramt angestrebt werden. Wir empfehlen dringend, die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate entsprechend anzupassen.**

Wir verweisen diesbezüglich auch auf die Ausführungen des HSGB sowie die Checkliste für Kontrollen von Gaststätten mit Spielgeräten und das Handout für Betreiber von Verbundspielhallen und Spielhallen mit geringem Mindestabstand des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport. Diese Checkliste soll eine Hilfestellung für die Vollzugsbehörden bei der glücksspielrechtlichen Kontrolle von Gaststätten mit Spielgeräten bieten, damit möglichst einfach festgestellt werden kann, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt sind. Des Weiteren soll damit eine einheitliche Handhabung in Hessen erreicht werden.

10.5 Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz (HRKG)

Im Berichtsjahr hat die Stadt Groß-Umstadt Reisekosten auf dem Konto 6850000, „Aufwendungen für Reisekosten“ in Höhe von insgesamt 40.782,55 € ausgewiesen sowie 127.730,46 € auf dem Konto 6880000 „Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung“.

Es wurde festgestellt, dass der Großteil dieser Reisekosten (152.554,80 €) direkt über die Finanzbuchhaltung angewiesen wurde, da es sich um Rechnungen handelte, bei denen die Stadt direkt als Rechnungsempfänger angesprochen wurde (z.B. Übernachtungskosten, Gruppen-Busfahrten, Aus- und Fortbildungskosten etc.).

Die übrigen Reisekosten (15.958,21 €), die von den Beschäftigten beantragt wurden, resultieren aus Tagegeldern, Wegstreckenentschädigungen sowie aus, von den Beschäftigten vorgelegten und zu erstattenden Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz (HRKG).

Die bewilligten Reisekosten wurden im Entgeltabrechnungssystem LOGA erfasst, berechnet, angewiesen und sodann als Anhang zur Lohnabrechnung („Reisekostenbescheinigung“) ausgegeben. Lediglich in problematischen Ausnahmefällen erfolgt eine manuelle Berechnung der Reisekosten in der Fachakte sowie eine Erfassung in LOGA über die ekom21.

Eine Plausibilitätsprüfung ergab, dass die in LOGA angewiesenen Reisekosten deckungsgleich in NSK verbucht und angewiesen sind.

Sodann wurde eine stichprobenartige Prüfung dieser Reisekostenabrechnungen durchgeführt. Geprüft wurden beantragte sowie bewilligte Tagegelder, Übernachtungskosten, Fahrkosten sowie zugehörige Nachweise.

Die Prüfung ergab, dass die geprüften Reisekostenabrechnungen inhaltlich korrekt berechnet und angewiesen wurden. Tagegelder wurden entsprechend der Abwesenheitsdauer nach § 7 HRKG bemessen sowie Kürzungen nach § 9 HRKG, wegen längerem Aufenthalt am Geschäftsort ab dem elften Tag, berücksichtigt. Übernachtungskosten wurden entsprechend den vorgelegten Belegen innerhalb der geltenden Regelungen abgerechnet. Fahrtkosten wurden nach Vorlage von Fahrkarten ordnungsgemäß erstattet.

In den stichprobenartig geprüften Abrechnungen ergaben sich keine Beanstandungen.

Separate Bescheide mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie Ermessens- und Entscheidungsbegründung wurden nicht erstellt. Die fehlende Rechtsbehelfsbelehrung verlängert die Widerspruchsfrist von einem Monat auf ein Jahr.

Die Erteilung formeller, begünstigender Bescheide zur Reisekostenerstattung mit Rechtsbehelf, erscheint unter Abwägung von Aufwand und Nutzen im Allgemeinen als unwirtschaftlich, da für die Antragstellenden kein Rechtsverlust entsteht, daher ist es gängige Praxis darauf zu verzichten. Bei Ablehnungs- oder Teilversagungstatbeständen erscheint eine Bescheiderteilung mit Rechtsbehelf jedoch sachgerecht und geboten, um den Rechtsschutz sicherzustellen.

Wir empfehlen daher die Erstellung entsprechend individualisierter Bescheide mit Rechtsbehelfsbelehrung, bei Vorliegen von Ablehnungs- oder Teilversagungstatbeständen (Kürzungen, etc.) sowie der Ausübung von Ermessen.

11 Schlussbetrachtung

Der Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg war gemäß §§ 128, 131 HGO für die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Groß-Umstadt zuständig. Der Jahresabschluss 2022 mit seinen Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht wurden unter Einbeziehung der Buchführung der Stadt Groß-Umstadt geprüft.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage getroffen werden kann, ob der Jahresabschluss 2022 sowie der Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Groß-Umstadt vermitteln und ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen wird hiermit festgestellt, dass der Jahresabschluss 2022 und der Rechenschaftsbericht insgesamt eine hinreichend zutreffende Aussage über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Schulden der Stadt Groß-Umstadt vermitteln. Im Verlauf der Prüfung wurden keine Sachverhalte bekannt, die zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss sowie die Buchführung der Stadt Groß-Umstadt nicht in allen wesentlichen Belangen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen doloser Handlungen im Prüfungszeitraum ergeben.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 113 HGO zusammen mit dem vorliegenden Bericht des Revisionsamtes der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs.2 HGO öffentlich bekannt zu machen und mit dem Bericht des Fachbereichs Revision unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Darmstadt, den 14.01.2026



Nickel

Leiter des Fachbereichs Revision